

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0157/2006

2.5.2006

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Angelika Beer

Verfasser der Stellungnahme (*): Pierre Schapira, Entwicklungsausschuss

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	47
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE	49
STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGS-AUSSCHUSSES*	51
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	87
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTS-AUSSCHUSSES	111
VERFAHREN.....	123

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0630)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 179 und Artikel 181a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0251/2004),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 51 und 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltsausschusses, und des Entwicklungsausschusses (A6-0157/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Titel

Vorschlag für eine *Verordnung* des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

Vorschlag für eine *Verordnung* des **Europäischen Parlaments und** des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Der vorliegende und die folgenden Änderungsanträge betreffen die Rechtsgrundlage. Es besteht zwischen Rat und Parlament Einigkeit darüber, dass nicht Artikel 308 EGV, sondern Artikel 179 (Entwicklungszusammenarbeit) und 181a (wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern) die Rechtsgrundlage sein sollte. Der Rechtsausschuss hat eine positive Stellungnahme gemäß Artikel 35 Absatz 2 abgegeben. Diese Änderung macht einige Änderungen am Geltungsbereich des Vorschlags erforderlich (alle Maßnahmen im Zusammenhang mit nuklearer Sicherheit müssen gestrichen werden und werden in einem eigenen Vorschlag behandelt).

Änderungsantrag 2 Präambel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION

***DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION***

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 3 Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 308**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die Artikel 179 und 181a**,

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 4 Bezugsvermerk 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

entfällt

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 5
Bezugsvermerk 4

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

nach dem Verfahren von Artikel 251 des Vertrags,

Begründung

Siehe Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 6
Erwägung 1

(1) Um die Wirksamkeit der Außenhilfe der Gemeinschaft zu steigern, wurde ein neuer Rahmen für die Planung und Abwicklung der Hilfemaßnahmen ins Auge gefasst. Mit der Verordnung (EG) Nr. des Rates vom soll ein Heranführungsinstrument geschaffen werden, das die Gemeinschaftshilfe für die Kandidatenländer und die potenziellen Kandidatenländer abdeckt. Mit der Verordnung (EG) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom wird das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument eingerichtet. Mit der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Instrument zur Finanzierung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingerichtet. Diese Verordnung ist ein ergänzendes Instrument, das zur Bewältigung von Krisensituationen und bestimmten langfristigen globalen Risiken für Frieden und Stabilität sowie die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung beitragen soll.

(1) Um die Wirksamkeit der Außenhilfe der Gemeinschaft zu steigern, wurde ein neuer Rahmen für die Planung und Abwicklung der Hilfemaßnahmen ins Auge gefasst. Mit der Verordnung (EG) Nr. des Rates vom soll ein Heranführungsinstrument geschaffen werden, das die Gemeinschaftshilfe für die Kandidatenländer und die potenziellen Kandidatenländer abdeckt. Mit der Verordnung (EG) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom wird das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument eingerichtet. Mit der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates wird ein Instrument zur Finanzierung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingerichtet. ***Mit der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... wird ein Instrument für Demokratie und Menschenrechte eingerichtet.*** Diese Verordnung ist ein ergänzendes Instrument, das zur Bewältigung von Krisensituationen und bestimmten langfristigen globalen Risiken für Frieden und Stabilität sowie die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung beitragen soll.

Änderungsantrag 7
Erwägung 2

(2) Die Gemeinschaft ist ein wichtiger Geber wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, humanitärer und makroökonomischer Hilfe für Drittländer. Die Förderung stabiler Bedingungen für die menschliche Entwicklung und die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Grundfreiheiten sind weiterhin vorrangige Ziele sämtlicher Außenhilfeeinstrumente der Gemeinschaft.

(2) Die Gemeinschaft ist ein wichtiger Geber wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, humanitärer und makroökonomischer Hilfe für Drittländer. Die Förderung stabiler Bedingungen für die menschliche Entwicklung und die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Grundfreiheiten sind weiterhin vorrangige Ziele sämtlicher Außenhilfeeinstrumente der Gemeinschaft.

Der Rat kommt in seinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit des außenpolitischen Handelns der EU im November 2004 zu dem Ergebnis, dass „Frieden, Sicherheit und Stabilität sowie Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung unerlässliche Elemente für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Bekämpfung der Armut“ sind.

Begründung

Es muss unbedingt die enge Beziehung zwischen Wirtschaftswachstum und Bekämpfung der Armut und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 4

(4) ***Der Europäische Rat hat die Union*** dazu verpflichtet, effektiv an der Verhütung gewalttätiger Konflikte und am Krisenmanagement mitzuwirken. In dem EU-Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte wird das politische Engagement für die Konfliktverhütung als eines der Hauptziele der EU-Außenbeziehungen hervorgehoben. Die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente können maßgeblich zur Erreichung dieses Ziels und zur Entwicklung der Union als Global Player beitragen.

(4) ***Die Europäische Union*** ist dazu verpflichtet, effektiv an der Verhütung gewalttätiger Konflikte und am Krisenmanagement mitzuwirken. In dem EU-Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte wird das politische Engagement für die Konfliktverhütung als eines der Hauptziele der EU-Außenbeziehungen hervorgehoben. Die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente können maßgeblich zur Erreichung dieses Ziels und zur Entwicklung der Union als Global Player beitragen.

Begründung

Für einen nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakt geeignete Formulierung.

Änderungsantrag 9 Erwägung 7

(7) Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou **sieht einen integrierten Rahmen für Sicherheit und Entwicklung vor, und dieses Instrument für Stabilität sollte auf diesem Ansatz aufbauen.**

(7) Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou **zwischen AKP und EG verpflichtet die Vertragsparteien, eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenkonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung zu verfolgen und für die notwendige Verknüpfung von solchen Maßnahmen mit der Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag stützt sich konkret auf die Fassung von Artikel 11 des Abkommens.

Änderungsantrag 10 Erwägung 9

(9) In der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen ist die Bereitstellung von Fachpersonal für Drittländer bei natürlichen oder vom Menschen ausgelösten Katastrophen vorgesehen. In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union wird die Notwendigkeit festgestellt, für solche Maßnahmen rasch Mittel zu mobilisieren.

(9) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union wird die Notwendigkeit festgestellt, für solche Maßnahmen rasch Mittel zu mobilisieren.

Begründung

Die Änderung der Rechtsgrundlage macht die Streichung aller Bezüge auf den EURATOM-Vertrag erforderlich.

Änderungsantrag 11 Erwägung 10

(10) In seiner Erklärung zur Bekämpfung des Terrorismus vom 25. März 2004 rief der Europäische Rat dazu auf, das Ziel der Terrorismusbekämpfung in die Außenhilfeprogramme aufzunehmen. Außerdem wurde in der vom Rat am 27. März 2000 verabschiedeten Millenniumsstrategie zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu engerer Zusammenarbeit mit Drittstaaten aufgerufen.

In seiner Erklärung zur Bekämpfung des Terrorismus vom 25. März 2004 rief der Europäische Rat dazu auf, das Ziel der Terrorismusbekämpfung in die Außenhilfeprogramme aufzunehmen. Außerdem wurde in der vom Rat am 27. März 2000 verabschiedeten Millenniumsstrategie zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu engerer Zusammenarbeit mit Drittstaaten ***und mit den verschiedenen an der Bekämpfung des Terrorismus beteiligten Agenturen der Vereinten Nationen*** aufgerufen.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft in diesen Bereichen muss im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der EU, und insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem internationalen humanitären Recht, stehen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 22, insbesondere Artikel 2 a (neu) Absatz 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag 12 Erwägung 11

(11) Die Union muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen, die es ihr ermöglichen, ***die Förderung der nuklearen Sicherheit in Drittländern zu unterstützen***, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und andere technologische Bedrohungen der Sicherheit sowie größere

(11) Die Union muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen, die es ihr ermöglichen, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bekämpfen und andere technologische Bedrohungen der Sicherheit sowie größere unvorhergesehene Gefahren für die öffentliche Gesundheit mit

unvorhergesehene Gefahren für die öffentliche Gesundheit mit grenzübergreifender Wirkung zu bewältigen; der Europäische Rat verabschiedete deshalb auf seiner Tagung vom 12. Dezember 2003 eine Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

grenzübergreifender Wirkung zu bewältigen; der Europäische Rat verabschiedete deshalb auf seiner Tagung vom 12. Dezember 2003 eine Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Begründung

Alle Hinweise auf nukleare Sicherheit sollten aus dem Text gestrichen werden, da nach Änderung der Rechtsgrundlage dieser Aspekt in einem eigenen Instrument behandelt wird.

Änderungsantrag 13

Erwägung 14

(14) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Stabilisierung nach einer Krise nachhaltige und flexible Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert und dass der Stabilisierung in den ersten Jahren nach einer Krise, d. h. in der Zeit, in der es in vielen Ländern erneut zu einer Krisensituation kommt, besondere Aufmerksamkeit zu zollen ist. Außerdem verfügen Partnerländer, die sich in Krisensituationen befinden, nicht immer über institutionelle Kapazitäten oder Regierungen, die international volle politische Anerkennung genießen, so dass sie unter Umständen nicht uneingeschränkt an der Festlegung der Prioritäten für die Hilfe mitwirken können.

(14) Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Stabilisierung nach einer Krise nachhaltige und flexible Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert und dass der Stabilisierung in den ersten Jahren nach einer Krise, d. h. in der Zeit, in der es in vielen Ländern erneut zu einer Krisensituation kommt, besondere Aufmerksamkeit zu zollen ist. Außerdem verfügen Partnerländer, die sich in Krisensituationen befinden, nicht immer über institutionelle Kapazitäten oder Regierungen, die international volle politische Anerkennung genießen, so dass sie unter Umständen nicht uneingeschränkt an der Festlegung der Prioritäten für die Hilfe mitwirken können. ***Nichtstaatliche Akteure, die die lokale Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls ihre europäischen NRO-Partner sollten deshalb eng an der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen beteiligt werden, um die Eigenverantwortung („sense of ownership“) im Zusammenhang mit Maßnahmen der EU und ihre Rechtmäßigkeit zu erhöhen.***

Begründung

Die Rolle der lokalen Nichtregierungsorganisationen bei der Verfolgung der Ziele dieser Verordnung muss hervorgehoben werden und ihre Beteiligung an der Ausarbeitung und Durchführung von krisenbezogenen Maßnahmen muss verstärkt werden. Siehe auch Änderungsantrag 25, Artikel 5 Absatz 7.

Änderungsantrag 14
Erwägung 15

(15) Die Durchführung von Hilfeprogrammen in Zeiten der Krise und politischen Instabilität erfordert besondere Maßnahmen, um eine flexible Beschlussfassung und Mittelzuteilung zu gewährleisten, sowie intensivere Maßnahmen, um die Kohärenz mit bilateraler Hilfe sicherzustellen und Mechanismen zum Bündeln von Gebermitteln einschließlich der Übertragung behördlicher Aufgaben im Rahmen einer indirekten zentralen Verwaltung.

(15) Die Durchführung von Hilfeprogrammen in Zeiten der Krise und politischen Instabilität erfordert besondere Maßnahmen, um eine flexible **und transparente** Beschlussfassung und Mittelzuteilung zu gewährleisten, sowie intensivere Maßnahmen, um die Kohärenz mit bilateraler Hilfe sicherzustellen und Mechanismen zum Bündeln von Gebermitteln einschließlich der Übertragung behördlicher Aufgaben im Rahmen einer indirekten zentralen Verwaltung.

Begründung

Besonders wichtig, da Maßnahmen in diesem Bereich möglicherweise aus unterschiedlichen Quellen finanziert und parallel zu anderen Instrumenten durchgeführt werden.

Änderungsantrag 15
Erwägung 21

(21) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angenommen werden. **Die Strategiepapiere betreffend langfristige Hilfe sollten den Verwaltungsausschüssen unterbreitet werden. Wenn bei der Planung und Durchführung des Programms besondere Flexibilität geboten ist, sollten die beratenden Ausschüsse konsultiert werden.**

(21) **Die Prärogativen des Europäischen Parlaments und des Rates als Mitgesetzgeber müssen bei der Annahme der strategischen politischen Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung gewahrt bleiben.** Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angenommen werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen 28, 30, 31 und 32 gesehen werden.

Änderungsantrag 16 Erwägung 22

(22) Auf Grund der zukünftigen Schaffung des Instruments für Stabilität, müssen die folgenden Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben werden: Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus; Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit; Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer; **2001/824/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors**; Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas; Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000

(22) Auf Grund der zukünftigen Schaffung des Instruments für Stabilität, müssen die folgenden Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben werden: Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus; Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit; Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer; Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas; Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR).

über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR).

Begründung

Die Streichung ist aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich.

Änderungsantrag 17
Erwägung 24

(24) Die Verträge enthalten nur in Artikel 308 EG-Vertrag und Artikel 203 EAG-Vertrag Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung – entfällt

Begründung

Die Streichung ist aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich.

Änderungsantrag 18
Titel I

TITEL I – ZIELE

TITEL I – ZIELE *UND ANWENDUNGSBEREICH*

Änderungsantrag 19
Artikel 1

Allgemeine Ziele *und Anwendungsbereich*

Die Gemeinschaft **finanziert** Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten gemäß dieser Verordnung.

Allgemeine Ziele

1. Die Gemeinschaft **führt Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit** zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten gemäß **den Bedingungen** dieser Verordnung **durch**.

Diese *Maßnahmen sind insbesondere den folgenden Politiken der Union förderlich:*

- Gewährleistung einer wirksamen, rechtzeitigen und integrierten Reaktion, um Krisensituationen, gravierende politische Instabilität oder gewalttätige Konflikte zu verhüten oder zu mildern oder deren Folgen zu bewältigen;

- Bewältigung wichtiger Herausforderungen für die Einführung oder Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Drittländern, darunter die Bekämpfung regionaler oder grenzübergreifender Herausforderungen wie organisiertes Verbrechen, Menschenhandel und Terrorismus;

- Bewältigung größerer technologischer Bedrohungen mit potenziellen grenzübergreifenden Auswirkungen, einschließlich Förderung der nuklearen Sicherheit und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;

- Entwicklung friedenssichernder und friedensfördernder Kapazitäten in Partnerschaft mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen.

Mit dieser Verordnung wird ferner ein Rahmen für die Reaktion auf neue politische Initiativen geschaffen, die die Union im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung unterstützt und die Maßnahmen ergänzen, die gegebenenfalls im Rahmen der anderen

2. Diese *Unterstützung:*

a) sorgt für eine wirksame, rechtzeitige, flexible und integrierte Reaktion, und trägt dazu bei, die Bedingungen, die für eine effektive Umsetzung der Politiken der Zusammenarbeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, zu schaffen, wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten und somit zu Frieden, Stabilität und Entwicklung der Demokratie vor allem in einer Notsituation, Krise oder einer sich abzeichnenden Krise sowie zur Verhütung gewalttätiger Konflikte beizutragen;

b) trägt unter stabilen Bedingungen für die Umsetzung der Politiken der Zusammenarbeit der Gemeinschaft zum Aufbau von Kapazitäten in Drittländern bei, um globale, transregionale und grenzüberschreitende Probleme mit potenziell destabilisierender Wirkung zu bewältigen, und insbesondere die Probleme, die eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit darstellen, die Sicherheit des einzelnen betreffen oder wichtige Infrastrukturen bedrohen.

3. Die Politik der Gemeinschaft in diesen Bereichen trägt zu den allgemeinen Zielen der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.

Außenhilfefinanzierungsinstrumente durchgeführt werden.

Begründung

Dieser und die folgenden Änderungsanträge führen einige drastische Änderungen am Kommissionsvorschlag ein, die im Einzelnen erläutert werden müssen. Ihre Berichterstatterin hat die Arbeit der zuständigen Arbeitsgruppe im Rat aufmerksam verfolgt und bereits eine Reihe vorbereitender Kontakte mit den Vertretern des Ratsvorsitzes gehabt. Infolgedessen wurde ein gemeinsames Konzept für die Struktur des Instruments gefunden, wodurch eine klare Unterscheidung zwischen kurzfristigen, krisenbezogenen Maßnahmen (unter Artikel 2 zusammengefasst – siehe Änderungsantrag 21) und langfristigeren, stabilitätsbezogenen, transregionalen oder globalen Maßnahmen (zusammengefasst im neuen Artikel 2a – siehe Änderungsantrag 22) gezogen wird. Anders als der Rat ist ihre Berichterstatterin jedoch der Auffassung, dass das Ziel des Instruments (Förderung von Frieden und Stabilität) deutlich hervorgehoben werden muss. Die europäischen Bürger fordern mehr Frieden und Stabilität in der Welt und die Union muss dieser Forderung entsprechen.

Änderungsantrag 20 Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Komplementarität, Subsidiarität und Kohärenz

1. Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Gemeinschaftshilfe ergänzt die auf der Grundlage der Verordnungen über das Instrument für humanitäre Hilfe, über das Integrierte Heranführungsinstrument, über das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, über das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit und über das Instrument für Demokratie und Menschenrechte geleistete Hilfe. Sie ergänzt auch die Gemeinschaftshilfe, die im Rahmen der durch die oben genannten Instrumente finanzierten thematischen Programme geleistet wird.

Die Gemeinschaftshilfe gemäß dieser Verordnung wird nur gewährt, soweit sie nicht durch die oben genannten Instrumente abgedeckt ist oder falls sie wirkungsvoller im Rahmen dieses

Instruments geleistet werden kann.

2. Die Kommission stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen der in Absatz 1 genannten Instrumente sowie mit anderen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 177 bis 181a, und dem Vertrag über die Europäische Union angenommenen Maßnahmen der Zusammenarbeit vereinbar sind.

3. Um die Wirksamkeit und Kontinuität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Hilfsmaßnahmen zu verbessern, kann die Kommission alle Maßnahmen ergreifen, die zur Förderung einer engen Abstimmung ihrer eigenen Tätigkeit mit jener der Mitgliedstaaten sowohl auf Beschlussfassungsebene als auch vor Ort erforderlich sind. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Informationsaustauschsystem.

4. Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung muss der Geschlechterperspektive, und insbesondere den Folgen von Konflikten für Frauen, voll und ganz Rechnung getragen werden, und eine gleichberechtigte Beteiligung und volle Einbeziehung von Frauen in konfliktbezogene und friedenssichernde Maßnahmen gefördert werden.

5. Die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen müssen in angemessener Weise öffentlich gemacht werden und eine maximale Außenwirkung erreichen, um die Öffentlichkeit auf den gemeinschaftlichen Ursprung der gewährten Hilfe aufmerksam zu machen.

Begründung

Ihre Berichterstatterin ist der Auffassung, dass allgemeine Vorschriften betreffend die

Subsidiarität, Komplementarität und Koordinierung mit anderen Instrumenten und mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission im ganzen Text verteilt waren, in einem einzigen Artikel zusammen mit neuen horizontalen Bestimmungen betreffend die Geschlechterperspektive, sowie die Öffentlichkeit und die Außenwirkung von Maßnahmen der Gemeinschaft zusammengefasst werden sollten. Diese Ansicht wird auch vom Ratsvorsitz geteilt. Ferner hat ihre Berichterstatterin einen Hinweis auf das Instrument für Demokratie und Menschenrechte hinzugefügt, das nach Ansicht des Parlaments ein eigenes Instrument bleiben sollte, und nicht, wie dies die Kommission vorschlägt, eine horizontale thematische Aktion mit keiner spezifischen Rechtsgrundlage.

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Einleitung und Buchstabe a

Zweck

Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung gewährt die Gemeinschaft finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zur Ergänzung jeder Hilfe, die normalerweise auf der Grundlage des Instruments für humanitäre Hilfe, des Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit gewährt wird, um

a) dazu beizutragen, in Drittländern die wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der

Maßnahmen in Krisenfällen bzw. bei sich abzeichnenden Krisen oder anhaltender politischer Instabilität

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele kann die Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen, und zwar als Reaktion auf eine Notsituation, eine Krise bzw. eine sich abzeichnende Krise, eine den Rechtsstaat, Recht und Ordnung, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Sicherheit und den Schutz von Einzelpersonen bedrohende Situation oder eine Situation, die zu einem bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder das betreffende Drittland oder die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte.

Solche Maßnahmen können ebenfalls in Situationen anhaltender Instabilität ergriffen werden sowie bei größeren Herausforderungen nach einem Konflikt oder einer Katastrophe und in Situationen, in denen die Europäische Union sich auf Klauseln über wesentliche Bestandteile internationaler Abkommen mit Drittländern oder auf andere grundlegende Rechtsakte über die Außenhilfe der Gemeinschaft berufen hat.

2. Diese Gemeinschaftshilfe betrifft folgende Bereiche:

gemeinschaftlichen Politiken und Programme zur Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen oder wiederherzustellen. Unterstützt werden können unter anderem

- zivile Maßnahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure, die eine friedliche Streitbeilegung fördern, das Entstehen oder Eskalieren gewalttätiger Konflikte verhindern, deren geografische Ausweitung eindämmen und die Versöhnung der Parteien fördern sollen, einschließlich Verhandlungs- und Vermittlungsbemühungen, Überwachung und Durchführung von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen zwischen den Parteien;

- militärische Überwachung und friedenssichernde oder friedensfördernde Maßnahmen (auch mit ziviler Komponente) durch regionale und subregionale Organisationen und andere Zusammenschlüsse von Staaten, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind; Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu

a) technische und finanzielle Unterstützung ziviler Maßnahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure zur Versöhnung der Konfliktparteien, einschließlich von Maßnahmen in den Bereichen, Vermittlung, vertrauensbildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Behebung der grundlegenden Ursachen eines Konflikts;

b) Maßnahmen zur sinnvollen Einbindung von Frauen als aktive Teilnehmer an der Krisenbewältigung, der Konfliktlösung, dem Wiederaufbau und der Aussöhnung im Anschluss an einen Konflikt sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen, einschließlich der Situationen, in denen sie geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, angemessen Rechnung getragen wird;

c) technische und finanzielle Unterstützung friedenssichernder und friedensfördernder Maßnahmen durch regionale und subregionale Organisationen, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind; Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu gewährleisten; finanzielle Unterstützung der auf dem UN-Gipfel 2005

gewährleisten;

- Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder vom Menschen ausgelösten Katastrophen, **einschließlich des Einsatzes von Zivilschutzressourcen** in Ermangelung von bzw. zur Ergänzung von humanitärer Hilfe der **EU**;

- **die** Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kampftruppen, Inangriffnahme des Problems der Kindersoldaten **und der Reform des Sicherheitssektors**;

- Maßnahmen zur Bewältigung der **Probleme im Zusammenhang mit Antipersonenminen**, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel oder anderen Sprengkörpern, **Kleinwaffen und leichten Waffen** und anderen gefährlichen Überresten aus kriegerischen Auseinandersetzungen, einschließlich Räumung und Vernichtung von Arsenalen, **Hilfe für die Opfer solcher Kampfmittel** sowie Sensibilisierungsprogramme;

geschaffenen UN Peacebuilding Commission, deren Hauptaugenmerk auf Konfliktprävention, der frühzeitigen Erkennung sich abzeichnender Konflikte sowie der Entwicklung langfristiger Friedensstrategien liegt;

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder von Menschen ausgelösten Katastrophen **und Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit** in Ermangelung von bzw. zur Ergänzung von humanitärer Hilfe **der Gemeinschaft**;

e) Unterstützung der zivilen Aspekte der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kampftruppen **in die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls ihre Rückführung sowie Maßnahmen zur** Inangriffnahme des Problems der Kindersoldaten **und Soldatinnen**;

f) Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung der Streitkräfte;

g) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der **Folgen von Landminen**, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln oder anderen Sprengkörpern und anderen gefährlichen Überresten aus kriegerischen Auseinandersetzungen **für die Zivilbevölkerung**, einschließlich Räumung und Vernichtung von Arsenalen sowie Sensibilisierungsprogramme;

h) Unterstützung der Rehabilitation und Wiedereingliederung der Opfer von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen;

i) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der Verbreitung von

- Krisenreaktionsmaßnahmen zur Absicherung, Wiederherstellung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich unter anderem Unterstützung der *Arbeit* von Interimsverwaltungen mit **internationalem Mandat und ihrer Maßnahmen sowie anderer Erstmaßnahmen zur Errichtung und Unterstützung** demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung;

- Krisenreaktionsmaßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze des Völkerrechts (einschließlich Unterstützung für besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten) und zur Anregung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger

Kleinwaffen und leichten Waffen;

j) Unterstützung der *Einrichtung und des Funktionierens* von Interimsverwaltungen mit *einem Völkerrechtsmandat*;

k) Unterstützung der *Entwicklung* demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung, *einschließlich technischer Zusammenarbeit zur Förderung der Reform des Sicherheitssektors und zur Stärkung der zivilen Kontrolle dieses Sektors*;

l) Maßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit, *der Bekämpfung der Abschaffung der Rechte der Frauen* sowie der Grundsätze des Völkerrechts (einschließlich Unterstützung für besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten) *in Ermangelung oder zur Ergänzung von im Rahmen des Instruments für Demokratie und Menschenrechte finanzierten*

und professioneller Medien;

Maßnahmen;

m) Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung **und Organisation** der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger **pluralistischer** und professioneller Medien;

- Krisenreaktionsmaßnahmen zwecks Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten, **einschließlich wesentlicher** Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und **der** Schaffung von Arbeitsplätzen;

n) Maßnahmen in der Phase nach einem Konflikt, die zur Einleitung von Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten **sowie von wesentlichen** Produktionskapazitäten **erforderlich sind** und **Maßnahmen** zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen **und der notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige soziale Entwicklung;**

- etwaige weitere Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Erleichterung des Übergangs von **Krisenreaktionsmaßnahmen** zur normalen Zusammenarbeit im Rahmen der **mittel- und langfristigen außenpolitischen Strategien und Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft** erforderlich sind.

3. Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft kann etwaige weitere Maßnahmen **umfassen**, die **in den Anwendungsbereich der Verordnungen zur Errichtung des Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlicher Zusammenarbeit und des Instruments für Demokratie und Menschenrechte fallen, wie dies** gegebenenfalls zur Erleichterung des Übergangs zur normalen Zusammenarbeit im Rahmen der **oben genannten Instrumente** erforderlich **ist**.

Die Kommission stellt sicher, dass die angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen ihrer Politik und Programme für

Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Artikel 179 und Artikel 181 a EG-Vertrag vereinbar sind.

Begründung

Dieser Änderungsantrag fasst in einem eigenen Artikel alle krisenbezogenen Maßnahmen zusammen. Die Veränderungen an dem Text zielen auf seine Straffung und auf eine klarere Definition der Art von Maßnahmen und des Anwendungsbereichs solcher Maßnahmen, und zwar in einigen Fällen im Hinblick auf eine möglichst deutliche Abgrenzung zwischen Gemeinschaftsinterventionen und der GASP-Aktion, ab. Dieser Textteil stellt den Kernpunkt unserer Verhandlungen mit dem Rat dar, dessen Ansatz in einigen Fällen viel restriktiver ist. Kernfragen sind, ob das Stabilitätsinstrument friedenserhaltende und friedensfördernde Maßnahmen finanzieren sollte und ob es Abrüstungsmaßnahmen, die Räumung und Vernichtung von Arsenalen umfassen sollte. Ihre Berichterstatterin hat auch einen Verweis auf das Instrument für Demokratie und Menschenrechte hinzugefügt, um die Entschlossenheit des Parlaments deutlich zu machen, es als eigenes Programm beizubehalten, das parallel zum Stabilitätsinstrument betrieben wird. Schließlich hat ihre Berichterstatterin sich für eine eingeschränktere Ermächtigungsklausel entschieden; die Kommission kann auch Maßnahmen finanzieren, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, vorausgesetzt sie fallen in den Anwendungsbereich der sonstigen Außenhilfelinstrumente und kommen für diese in Betracht.

**Änderungsantrag 22
Artikel 2 Buchstaben b, c und d**

Artikel 2a

Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen stabiler Voraussetzungen für die Zusammenarbeit

b) die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit und die Grundrechte der Bürger beeinträchtigen, zu fördern.

Entsprechende Maßnahmen können insbesondere

- die Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden **im** Kampf gegen

1. Die Gemeinschaft kann Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b annehmen, sofern ihre Wirksamkeit von der Durchführung mittels globaler und transregionaler Strategien und Mechanismen abhängt oder sofern sie zur Entwicklung effektiver internationaler Krisenreaktionskapazitäten beitragen;

2. Eine entsprechende Gemeinschaftshilfe betrifft folgende Bereiche:

a) die **Stärkung der** Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden, **die am** Kampf gegen

Terrorismus **und** organisiertes Verbrechen, einschließlich **Menschenhandel, die wirksame** Kontrolle illegalen Handels und Transits **und in anderen Bereichen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres stärken;**

- den internationalen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte stärken und internationale Maßnahmen zur Förderung der Demokratie unterstützen;

- das Problem der Sicherheit internationaler Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen **angehen**, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

- **der** Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung **begegnen;**

- die Stärkung einzelstaatlicher Rechtsrahmen und die internationale Zusammenarbeit in den vorstehenden Bereichen unterstützen, einschließlich Informationsaustausch, Risiko-/Gefahrenabschätzung und anderer einschlägiger Formen der Zusammenarbeit.

Entsprechende Maßnahmen können auf der Grundlage dieser Verordnung angenommen werden, sofern ein dringender Bedarf an solchen Maßnahmen besteht, sie aus Gründen der Effizienz oder Wirksamkeit im Rahmen globaler oder transregionaler Strategien und Mechanismen umgesetzt werden müssen

Terrorismus **sowie** organisiertes Verbrechen, einschließlich **Handel mit Drogen, Menschen und Schusswaffen, und an der wirksamen** Kontrolle illegalen Handels und Transits **einschließlich der Bekämpfung der Korruption beteiligt sind; solche Maßnahmen müssen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der EU, und insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem internationalen humanitären Recht, stehen;**

b) die Unterstützung der Anstrengungen lokaler, nationaler und regionaler Organisationen, das Problem von Kleinwaffen, leichten Waffen und anderen gefährlichen Überresten aus kriegerischen Auseinandersetzungen zu bewältigen, einschließlich der Sammlung und Vernichtung der Waffen;

c) das Problem der Sicherheit internationaler Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

d) Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion auf die Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung;

und nicht auf andere Weise im Rahmen des Politik- und Programmierungsrahmens der Verordnungen über das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument oder das Integrierte Heranführungsinstrument durchgeführt werden.

c) zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen und zum Kampf gegen die Verbreitung nuklearer, chemischer, biologischer und radiologischer Waffen, Materialien, Ausrüstungen und einschlägigen Know-hows beitragen. Unterstützt werden können unter anderem

- die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, insbesondere um zur Förderung der Vermittlung einer Sicherheitskultur, einschließlich Planung, Bau und Betrieb sicherer Kernkraftwerke oder anderer nuklearer Anlagen, der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen beizutragen;

- die Einführung und Umsetzung einer nuklearen Sicherheitsüberwachung, einschließlich einer ordnungsgemäßen Buchführung über und Kontrolle von Spaltstoffen, der Bekämpfung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen und der Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

- der Abbau von Vorräten an Spaltstoffen oder waffenfähigen chemischen und biologischen Stoffen und die verstärkte Sicherheit von Einrichtungen, die mit solchen Stoffen oder deren Ausgangsstoffen arbeiten;

e) den Abbau von Vorräten an waffenfähigen chemischen und biologischen Stoffen und die verstärkte Sicherheit von Einrichtungen, die mit solchen Stoffen oder deren Ausgangsstoffen arbeiten, sowie Stilllegung, Sanierung oder Konversion damit zusammenhängender Lager- oder Produktionseinrichtungen, sofern diese erklärtermaßen nicht weiter zu einem Verteidigungsprogramm gehören;

- die Konversion von Unternehmen und Produktionsstätten der Waffenindustrie und verteidigungsorientierter Forschungsprogramme zu ziviler Nutzung, einschließlich der Konversion und alternativen Beschäftigung von Wissenschaftlern waffenbezogener Disziplinen und der Sanierung ehemaliger waffenbezogener Anlagen;

- die *wirksame* Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen auch durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

- die Entwicklung und Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

- die Entwicklung einer wirksamen Katastrophenvorsorge und Notfallplanung *sowie wirksamer* Zivilschutz- und Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher Umweltkatastrophen *zum Beispiel im Nuklearsektor oder* für andere Wirtschaftszweige, in denen die Gefahr von Umweltkatastrophen mit internationalen Auswirkungen besteht;

- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den vorgenannten Bereichen, einschließlich *Informationsaustausch, Risiko-/Gefahrenabschätzung und anderer einschlägiger Formen der Zusammenarbeit.*

d) *die* Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte

f) die Konversion von Unternehmen und Produktionsstätten der Waffenindustrie und verteidigungsorientierter Forschungsprogramme zu ziviler Nutzung, einschließlich der Konversion und alternativen Beschäftigung von Wissenschaftlern waffenbezogener Disziplinen und der Sanierung ehemaliger waffenbezogener Anlagen;

g) die *Stärkung der Kapazität der an der wirksamen* Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen *beteiligten Behörden* auch durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

h) die *Unterstützung der* Entwicklung *des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten durch Schaffung* und Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, *einschließlich von Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;*

i) die *Unterstützung der* Entwicklung einer wirksamen Katastrophenvorsorge und Notfallplanung *und von Kapazitäten für wirksame* Zivilschutz- und Sanierungsmaßnahmen *auch* für den Fall möglicher Umweltkatastrophen *und* für andere Wirtschaftszweige, in denen die Gefahr von Umweltkatastrophen mit internationalen Auswirkungen besteht; *solche Maßnahmen werden in Ermangelung bzw. zur Ergänzung von Initiativen finanziert, die im Rahmen des Instruments für humanitäre Hilfe durchgeführt werden;*

j) die Förderung der internationalen *und regionalen* Zusammenarbeit in den vorgenannten Bereichen, einschließlich Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte und Verträge;

k) die Entwicklung wirksamer *Krisenreaktions- und*

und Verträge **und** die Entwicklung wirksamer **internationaler Strategien und Vorgehensweisen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung zu fördern. Zu solchen Maßnahmen können** Forschung und Analyse, Frühwarnsysteme, **die auch der Konfliktverhütung dienen**, und Unterweisung in zivilem Krisenmanagement gehören.

Konfliktverhütungskapazitäten, einschließlich Forschung und Analyse, **Risiko-/Gefahrenabschätzung**, Frühwarnsysteme und Unterweisung in zivilem Krisenmanagement.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist eng mit dem vorangegangenen Änderungsantrag verbunden. Er fasst alle langfristigen Maßnahmen zusammen, die im Kommissionsvorschlag im gleichen Artikel wie die krisenbezogenen Maßnahmen aufgelistet sind. Er berücksichtigt außerdem die Änderung der Rechtsgrundlage und die Notwendigkeit, alle nuklearen Sicherheitsmaßnahmen auszuschließen, die Gegenstand eines eigenen Instruments werden. Die Streichung des Gedankenstrichs, der mit dem Schutz der Menschenrechte zusammenhängt, sollte im Zusammenhang mit der Forderung des Parlaments gesehen werden, das Programm für Demokratie und Menschenrechte beizubehalten, aus dem diese Art von Maßnahmen weiter finanziert würden.

Änderungsantrag 23
Titel I a (neu)

TITEL I a **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Begründung

Durch die Einfügung der für alle Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung geltenden allgemeinen Grundsätze gewinnt das Instrument an Klarheit, Lesbarkeit und an Transparenz.

Änderungsantrag 24
Artikel 4

Artikel 4

entfällt

Maßnahmen und Programme

1. Die Gemeinschaftsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung werden in Form von Sondermaßnahmen oder Interimsprogrammen oder im Rahmen von Mehrjahresprogrammen

durchgeführt.

2. Sondermaßnahmen werden in Krisensituationen oder in Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei drohender Gefahr für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere von ihrer raschen und flexiblen Durchführung abhängt. Die Kommission kann auch Sondermaßnahmen ergreifen, die die vom Rat auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ergriffenen Maßnahmen flankieren.

3. Im Anschluss an Sondermaßnahmen können Interimsprogramme durchgeführt werden. Interimsprogramme umfassen Maßnahmen, die zur Schaffung oder Wiederherstellung der grundlegenden Voraussetzungen für die normale Durchführung der externen Kooperationsprogramme der Union beitragen sollen. Darüber hinaus können sie in Situationen anhaltender politischer Instabilität, in Situationen infolge schwelender Konflikte, bei ernststen Problemen im Anschluss an Konflikte und in Situationen ergriffen werden, in denen sich die Gemeinschaft auf die Klauseln über wesentliche Bestandteile beruft, die in internationalen Übereinkommen mit Drittländern oder anderen Basisrechtsakten für die Außenhilfe vorgesehen sind, sofern dies mit etwaigen, vom Rat angenommenen einschlägigen Maßnahmen vereinbar ist.

4. Mehrjahresprogramme umfassen Maßnahmen zur Bewältigung langfristiger Fragen im Kontext stabiler Kooperationsbedingungen. Solche Programme stützen sich auf

a) regionale und thematische Strategien, die auf der Grundlage dieses Instruments im Einklang mit Artikel 7 angenommen

wurden, oder

b) auf die Länder-, regionalen oder thematischen Strategien, die auf der Grundlage der Verordnungen des Rates zur Schaffung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Integrierten Heranführungsinstruments und des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments angenommen wurden.

Begründung

Unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen krisenbezogenen und langfristigen Maßnahmen möchte ihre Berichterstatterin in Übereinstimmung mit dem Ratsvorsitz deutlicher herausstellen, welche Art von Mechanismus für die Annahme krisenbezogener Maßnahmen Anwendung finden sollte und welche Verfahren für langfristige Maßnahmen vorgesehen sind. Deshalb wird dieser Artikel, in dem die beiden Maßnahmenkategorien miteinander vermischt werden, gestrichen und es werden eigene Bestimmungen mit Änderungsantrag 25 und 26 eingeführt.

Änderungsantrag 25 Artikel 5

Besondere Bestimmungen in Bezug auf Sondermaßnahmen und Interimsprogramme

1. Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Sondermaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU. Ergreift die Kommission Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2, unterrichtet sie den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen sowie über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

Sondermaßnahmen und Interimsprogramme

1. Maßnahmen gemäß Artikel 2 werden mit Sondermaßnahmen oder Interimsprogrammen durchgeführt.

Sondermaßnahmen werden als Reaktion auf eine Krise gemäß Artikel 2 Absatz 1 beschlossen, sofern die Wirksamkeit der

Maßnahmen von einer raschen oder flexiblen Durchführung abhängt. Solche Maßnahmen haben eine maximale Laufzeit von 24 Monaten.

Interimsprogramme, die auf den Sondermaßnahmen aufbauen werden verabschiedet, um die wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der externen Kooperationspolitik der Gemeinschaft zu schaffen, wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten. Interimsprogramme können ohne die vorherige Annahme von Sondermaßnahmen verabschiedet werden.

2. Vor der Annahme von Sondermaßnahmen unterrichtet die Kommission den Rat und das Europäische Parlament über die vorgesehene Art, die vorgesehenen Ziele und finanziellen Beträge. Die Kommission unterrichtet ebenfalls beide Institutionen, bevor sie wichtige und grundlegende Änderungen an den bereits beschlossenen Sondermaßnahmen vornimmt.

3. So früh wie möglich nach Annahme der Sondermaßnahmen und auf jeden Fall innerhalb von neun Monaten danach berichtet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament und erklärt, ob die Situation noch den Einsatz von Sondermaßnahmen rechtfertigt. Sie gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft und die für ihre Planung und Durchführung angewandte Methodik. Sie nennt auch den geplanten Beitrag aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft, den Status bereits vorhandener in Artikel 7 und Artikel 7a genannter Länder-, Regionalstrategien oder thematischer Strategien und die Rolle der Gemeinschaft in der breiteren internationalen und multilateralen Reaktion. Schließlich gibt sie Aufschluss über etwaige spezielle Maßnahmen, die die Kommission zur Gewährleistung der

Innerhalb von neun Monaten nach Annahme der Sondermaßnahmen legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor. Dieser Bericht gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft, einschließlich des geplanten Beitrags aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft, über den Status bereits vorhandener in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b genannter Länder- oder Regionalstrategien, über etwaige Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung des politischen Dialogs und über die Rolle der Gemeinschaft in der breiteren internationalen und multilateralen Reaktion. Ferner gibt er Aufschluss über etwaige spezielle Maßnahmen, die die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen dem Handeln der Gemeinschaft und den auf der Grundlage*

des Titels V EU-Vertrag geplanten oder angenommenen Maßnahmen als erforderlich erachtet.

* Anm. d. Übers.: Dieser Satz fehlt in der deutschen Fassung des KOM-Dokuments.

2. Die Kommission kann *innerhalb des im zweiten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Zeitraums von neun Monaten* ein Interimsprogramm *nach Artikel 4 Absatz 3* annehmen, das auf den Sondermaßnahmen aufbaut *und den Weg zur* Wiederaufnahme der normalen Zusammenarbeit *ebnet*, sofern dies möglich ist.

In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in *Artikel 4 Absätze 2 oder 3* beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfeeinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

3. *Um den in Absatz 1 genannten Dialog zu erleichtern und die Wirksamkeit und Kontinuität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Sondermaßnahmen zu verbessern, kann die Kommission*

Kohärenz zwischen dem Handeln der Gemeinschaft und den auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag geplanten oder angenommenen Maßnahmen als erforderlich erachtet.

4. Die Kommission kann *nach Annahme der Sondermaßnahmen* ein Interimsprogramm annehmen, das auf den Sondermaßnahmen *im Hinblick auf die* Wiederaufnahme der normalen Zusammenarbeit aufbaut, sofern dies möglich ist.

In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in *Artikel 2* beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

5. Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfeeinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss *und dem Europäischen Parlament* Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

6. Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

Maßnahmen ergreifen, die zur Förderung einer engen Abstimmung ihrer eigenen Tätigkeit mit jener der Mitgliedstaaten sowohl auf Beschlussfassungsebene als auch vor Ort erforderlich sind. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Informationsaustauschsystem.

7. Es findet bei der Planung, Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen gemäß diesem Artikel eine Konsultation und enge Zusammenarbeit der Kommission mit den nichtstaatlichen Akteuren, die die lokale Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls mit ihren europäischen NRO-Partnern statt.

Begründung

Siehe Begründung von Änderungsantrag 24 – Ihre Berichterstatterin ist auch der Ansicht, dass sowohl Rat als auch Parlament über die Planung von Sondermaßnahmen und Interimsprogrammen unterrichtet werden sollten und dass wir regelmäßig über ihre Durchführung informiert werden sollten. Ferner sollten nichtstaatliche Akteure eng an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sein

Änderungsantrag 26 Artikel 6

Besondere Bestimmungen für
friedensfördernde Maßnahmen

1. Indirekte zentrale Verwaltung durch Einrichtungen der Mitgliedstaaten (Absatz 3) gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstaben c und i der Haushaltsordnung, der diese Möglichkeit zulässt, sofern sie im Basisrechtsakt vorgesehen ist. * Maßnahmen zur Unterstützung der Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen nach Artikel 2 sowie alle flankierenden Maßnahmen werden in Form von Sondermaßnahmen angenommen.

* Anm. d. Übers.: Dieser Textteil fehlt in der

Besondere Bestimmungen für
friedensfördernde Maßnahmen

1. Maßnahmen zur **technischen und finanziellen** Unterstützung der Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen nach Artikel 2 sowie alle flankierenden Maßnahmen werden in Form von Sondermaßnahmen angenommen.

deutschen Fassung des KOM-Dokuments.

Vor der Annahme solcher Maßnahmen holt die Kommission frühzeitig die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in den zuständigen Gremien des Rates ein und gibt an, welche vom Rat zu verabschiedenden ergänzenden Maßnahmen sie für zweckmäßig hält.

Die Kommission vergewissert sich, dass die Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen konform gehen und insbesondere dass jegliche Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen von den UN im weitesten Sinne gebilligt worden sind. Friedensdurchsetzende Maßnahmen erfordern ein UN-Mandat.

Die Kommission führt Verfahren ein, die die wirksame und unabhängige Überwachung des Vorgehens der Truppen im Rahmen der von der Gemeinschaft finanzierten militärischen Überwachungs- oder friedenssichernden Maßnahmen gewährleisten, und sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung an den Rat.

2. Die Kommission kann von sich aus vorbereitende Maßnahmen für friedensfördernde Operationen einschließlich Sondierungsmissionen durchführen. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht, bevor sie solche vorbereitenden Maßnahmen finanziert, und trägt den Stellungnahmen des Rates bei der späteren Durchführung solcher Maßnahmen Rechnung.

3. Maßnahmen, in deren Rahmen der Kapazitätsaufbau im Bereich der militärischen Friedenssicherung unterstützt wird, werden in Form von Mehrjahresprogrammen verabschiedet. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Durchführung dieser

Vor der Annahme solcher Maßnahmen holt die Kommission frühzeitig die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in den zuständigen Gremien des Rates ein und gibt an, welche vom Rat zu verabschiedenden ergänzenden Maßnahmen sie für zweckmäßig hält.

Die Kommission vergewissert sich, dass die Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen konform gehen und insbesondere dass jegliche Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen von den UN im weitesten Sinne gebilligt worden sind. Friedensdurchsetzende Maßnahmen erfordern ein UN-Mandat.

Die Kommission führt Verfahren ein, die die wirksame und unabhängige Überwachung des Vorgehens der Truppen im Rahmen der von der Gemeinschaft finanzierten militärischen Überwachungs- oder friedenssichernden Maßnahmen gewährleisten, und sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung an **das Europäische Parlament und** den Rat.

2. Die Kommission kann von sich aus vorbereitende Maßnahmen für friedensfördernde Operationen einschließlich Sondierungsmissionen durchführen. Die Kommission erstattet dem **Europäischen Parlament und** dem Rat Bericht, bevor sie solche vorbereitenden Maßnahmen finanziert, und trägt den Stellungnahmen des **Europäischen Parlaments und** des Rates bei der späteren Durchführung solcher Maßnahmen Rechnung.

3. Maßnahmen, in deren Rahmen der Kapazitätsaufbau im Bereich der militärischen Friedenssicherung unterstützt wird, werden in Form von Mehrjahresprogrammen verabschiedet. Die Kommission erstattet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** regelmäßig

Programme.

Bericht über die Durchführung dieser Programme.

Begründung

Die besonderen Bestimmungen für friedensfördernde Maßnahmen sollten angepasst werden, um der neuen Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 27
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Kommission ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung und Koordinierung der von der Gemeinschaft und der Europäischen Union durchgeführten friedensschaffenden Tätigkeiten. Die Kommission hat die Aufgabe

– die Maßnahmen der Gemeinschaft und der Europäischen Union mit denjenigen abzustimmen, die von internationalen, regionalen, nationalen und nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und des Wiederaufbaus nach Konflikten ergriffen werden;

– ein ständiges Europäisches Ziviles Friedenscorps einzurichten und zu schulen, das die Aufgabe hat, zivile Spezialisten zu entsenden, konkrete Friedenssicherungsmaßnahmen durchzuführen und die Lage im Bereich der Menschenrechte zu verbessern;

– zivile Spezialisten (Richter, Gemeindebedienstete, NRO usw.) als Entsandtkräfte einzustellen, zu schulen und zu entsenden;

– die Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken zu fördern;

– ein Frühwarnsystem einzurichten und zu

verwalten.

Änderungsantrag 28
Artikel 6 b (neu)

Artikel 6b

Die Kommission unterbreitet den Vorschlag für einen Politischen Mehrjahresrahmen (PMR) sobald der Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 angenommen ist.

Der PMR gibt Aufschluss über die politischen Leitlinien und strategischen Prioritäten, die der Gemeinschaftshilfe gemäß dieser Verordnung zugrunde liegen. Er liefert auch eine vorläufige Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen zwischen Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die unter Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt sind, und Kooperationsmaßnahmen unter stabilen Bedingungen gemäß Artikel 2a Absatz 1 und im Rahmen des letzteren zwischen verschiedenen Arten förderfähiger Maßnahmen.

Der PMR liefert die Grundlage für die entsprechenden Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme gemäß Artikel 7.

Der PMR wird vom Parlament und vom Rat gemäß Artikel 251 des Vertrages verabschiedet.

Begründung

Während der trilateralen Treffen zwischen Kommission, Ratsvorsitz und Parlament brachte die Kommission die Idee zur Sprache, einen „indikativen Mehrjahresrahmen“ vorzulegen, in dem die politischen Prioritäten im Rahmen jedes der neuen vier Instrumente für Außenhilfe und die damit zusammenhängenden Mittelzuweisungen dargelegt würden. Ihre Berichterstatterin ist im Hinblick auf die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments der Ansicht, dass dieser Rahmen, der ein politisches Dokument ist, zu den Vorrechten des Gesetzgebers gehört und deshalb nach dem gleichen Verfahren verabschiedet werden sollte, das für das Stabilitätsinstrument gilt, d.h. die Mitentscheidung. Sie vertritt auch die Meinung, dass der Begriff „indikativer Mehrjahresrahmen“ irreführend ist und in

„politischer Mehrjahresrahmen“ umbenannt werden sollte, um den politischen Charakter des Dokuments hervorzuheben.

Änderungsantrag 29
Artikel 7 Absätze 1 und 2

1. **Nimmt die Kommission auf der Grundlage dieses Instruments regionale oder thematische Strategiepapiere nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b an, beträgt deren Geltungsdauer bis zu sieben Jahren,** um einen kohärenten Rahmen für die Koordinierung zwischen Geber und Partnerland zu schaffen.

2. Bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten Strategiepapiere sorgt die Kommission für die Kohärenz mit den Strategien und Maßnahmen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Länder- und **Regionalprogramme**. Zudem werden gegebenenfalls gemeinsame Konsultationen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen Gebern abgehalten, um die Komplementarität der Kooperationstätigkeit der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Andere Akteure können einbezogen werden, wo dies geboten erscheint.

Die Strategiepapiere werden überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet; dies geschieht in der Regel nach Ablauf der

1. **Maßnahmen gemäß Artikel 2a werden im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durchgeführt.**

Mehrwahresrichtprogramme umfassen Maßnahmen zur Behandlung langfristiger Probleme im Zusammenhang mit stabilen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit. Solche Programme stützen sich auf Strategiepapiere, deren Geltungsdauer vereinbar mit dem im politischen Rahmen festgelegten Prioritäten ist, um einen kohärenten Rahmen für die Koordinierung zwischen Geber und Partnerland zu schaffen.

2. Bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten Strategiepapiere sorgt die Kommission für die Kohärenz mit den Strategien und Maßnahmen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Länder- und **Regionalstrategien oder thematischen Strategien, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente für Außenhilfe angenommen wurden.**

Zudem werden gegebenenfalls gemeinsame Konsultationen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen Gebern abgehalten, um die Komplementarität der Kooperationstätigkeit der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Andere Akteure können einbezogen werden, wo dies geboten erscheint.

Die Strategiepapiere werden überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet; dies geschieht in der Regel nach Ablauf der

ersten Hälfte ihrer Geltungsdauer.

ersten Hälfte ihrer Geltungsdauer.

Begründung

Siehe Anmerkungen zu Änderungsantrag 25, 26 und 28 - Ihre Berichterstatterin hat auch einen Verweis auf die thematischen Programme hinzugefügt, die laut Kommission (siehe Mitteilung über Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der künftigen Finanziellen Vorausschau – KOM(2005) 324) finanziert werden, indem Mittel von allen vier Instrumenten bereitgestellt werden (siehe auch Änderungsantrag 29).

Änderungsantrag 30
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Thematische Programme

- 1. Diese Verordnung kann einen Beitrag zur Finanzierung der thematischen Programme leisten.***
- 2. Vor Annahme der thematischen Strategiepapiere, auf die sich die in Absatz 1 genannten Programme stützen, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Textentwurf. Innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Textentwurfs kann jedes Organ entweder Änderungen vorschlagen, falls es der Ansicht ist, dass der Text nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht, oder die Annahme dieses Textes ablehnen und gegebenenfalls die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen gemäß Artikel 251 des Vertrages zu erlassenden Rechtsakt zu unterbreiten.***

Begründung

Dieser Änderungsantrag sollte in Verbindung mit Änderungsantrag 31 und 32 gesehen werden. Ihre Berichterstatterin hat die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments zur Kenntnis genommen, in der wir darauf aufmerksam gemacht werden, dass einige Beschlüsse, die der Kommission auf dem Wege des Komitologieverfahrens übertragen würden, Ermessenscharakter haben und politische Entscheidungen beinhalten, die das Vorrecht des Gesetzgebers sind. Ohne soweit gehen zu wollen, zu fordern, dass die Mitentscheidung für alle Strategiepapiere und ähnlichen strategischen Dokumente gilt (da dies zu mühsam wäre), besteht Ihre Berichterstatterin auf die volle Einbeziehung des

Gesetzgebers und hat sich Anregungen von den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über eine bessere Qualität der Rechtsvorschriften geholt. Der die Koregulierung betreffende Abschnitt der Interinstitutionellen Vereinbarung, d.h. Fälle in denen bestimmte Entscheidungen vom Gesetzgeber auf Parteien übertragen werden, die in dem Bereich anerkannt sind (z.B. die Sozialpartner), sieht einen „Rückruf“-Mechanismus vor, der sicherstellt, dass – sollte der Gesetzgeber nicht überzeugt davon sein, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen den angestrebten Zielen der Gemeinschaftsmaßnahme entsprechen – er die Kommission auffordern kann, solche Maßnahmen zurückzuziehen und einen Legislativvorschlag vorzulegen.

Änderungsantrag 31

Artikel 8

1. **Die** Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren überarbeitete Fassungen **werden im Einklang mit dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren angenommen.**

2. **Die** in Artikel 4 Absatz 3 genannten Interimsprogramme **werden von der Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren angenommen.**

Jene Programme können im Einklang mit

1. **Vor Annahme der** Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren überarbeiteten Fassungen **unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Textentwurf. Innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Textentwurfs kann jedes Organ entweder Änderungen vorschlagen, wenn die Ansicht vertreten wird, dass der Text nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht, oder die Annahme dieses Textes ablehnen und gegebenenfalls die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen nach Artikel 251 des Vertrages zu erlassenden Rechtsakt zu unterbreiten.**

2. **Vor Annahme der** in Artikel 5 Absatz 4 genannten Interimsprogramme unterbreitet die Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Textentwurf. Innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Textentwurfs kann jedes Organ entweder Änderungen vorschlagen, wenn die Ansicht vertreten wird, dass der Text nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht, oder die Annahme dieses Textes ablehnen und gegebenenfalls die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen nach Artikel 251 des Vertrages zu erlassenden Rechtsakt zu unterbreiten.**

Jene Programme können im Einklang mit den genannten Verfahren verlängert werden.

den genannten Verfahren verlängert werden.

Begründung

Die vorliegende Verordnung gibt der Kommission den erforderlichen Spielraum und die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf die Sondermaßnahmen. Sie sorgt auch für neue Initiativen, die nicht durch die Verordnung abgedeckt sind. Die Ziele und Maßnahmen sind umfassend definiert. Das bedeutet, dass die beiden Gesetzgeber das Recht haben sollten zu intervenieren, falls sie der Ansicht sind, dass die Kommission bei der Festlegung von Zweck und Anwendungsbereich der Gemeinschaftsaktion im Rahmen ihres Instruments an ihrem politischen Willen vorbei oder im Widerspruch dazu handelt.

Änderungsantrag 32 Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

Vor Annahme solcher Leitlinien unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Textentwurf. Innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Textentwurfs kann jedes Organ entweder Änderungen vorschlagen, wenn es der Ansicht ist, dass der Text nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht, oder die Annahme dieses Textes ablehnen und gegebenenfalls die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen nach Artikel 251 des EG-Vertrags zu erlassenden Rechtsakt zu unterbreiten.

Begründung

Ihre Berichterstatterin schlägt die Anwendung des „Rückruf“-Mechanismus auch auf die Annahme neuer politischer Initiativen vor, d.h. für Maßnahmen, die nicht ausdrücklich unter die Bestimmungen der Verordnung fallen (siehe Artikel 3 des Kommissionsvorschlags).

Änderungsantrag 33 Artikel 12 Absatz 2

2. Zu den nichtstaatlichen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, lokale Berufsverbände und Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften,

2. Zu den nichtstaatlichen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, **lokale Gebietskörperschaften**, Organisationen der indigenen Völker, lokale Berufsverbände und Initiativgruppen,

Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, lokale Organisationen (einschließlich Netze), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung leisten können.

Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, lokale Organisationen (einschließlich Netze), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, **einschließlich unabhängiger politischer Stiftungen**, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung leisten können.

Änderungsantrag 34
Artikel 13 Spiegelstrich 6

– *Entschuldungsprogramme;*

entfällt

Änderungsantrag 35
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung kann darüber hinaus die Kosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung, Fortbildung und Veröffentlichung sowie Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und alle sonstigen Ausgaben für administrative und technische Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Programmverwaltung zurückgreifen kann. Sie erstreckt sich auch auf die Ausgaben für administrative Unterstützung in den Kommissionsdelegationen, die im Zuge der

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung kann darüber hinaus die Kosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung, Fortbildung und Veröffentlichung sowie Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und alle sonstigen Ausgaben für administrative und technische Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Programmverwaltung zurückgreifen kann. Sie erstreckt sich auch auf die Ausgaben für administrative Unterstützung in den Kommissionsdelegationen, die im Zuge der

im Rahmen der Verordnung finanzierten Aktionen entstehen.

im Rahmen der Verordnung finanzierten Aktionen entstehen. **Schließlich richtet sie eine Datenbank zur Nutzbarmachung des erworbenen Erfahrungsschatzes ein. Zugang zu dieser Datenbank hat jeder Akteur, der förderfähig im Sinne des Artikels 12 dieser Verordnung ist.**

Begründung

Zahlreiche in der Entwicklung tätige Akteure, insbesondere die NRO, bedauern, dass der bei der Durchführung gleichartiger oder gleichwertiger Projekte, wie derjenigen, die sie in Angriff nehmen, erworbene Erfahrungsschatz nicht genutzt wird und nicht zugänglich ist. Die Nutzung und Zugänglichmachung dieser Erfahrung wird dazu führen, dass die Akteure in nicht unerheblichem Maße an Effizienz gewinnen.

Änderungsantrag 36 Artikel 15 Absatz 1 Spiegelstrich 1

– die Mitgliedstaaten, insbesondere deren öffentliche und halböffentliche Einrichtungen;

– die Mitgliedstaaten, insbesondere deren öffentliche und halböffentliche Einrichtungen **sowie ihre dezentralen Einrichtungen;**

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, das außerordentliche Reservoir an Fachwissen und Sachverstand weitgehend zu nutzen, über das die lokalen Gebietskörperschaften verfügen. Außerdem sollte man in der Lage sein, ihre finanziellen Ressourcen die zuweilen recht umfangreich sind, in diesem Bereich mit denjenigen der Gemeinschaft zu vereinen.

Änderungsantrag 37 Artikel 16 Absatz 1

1. Die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

1. Die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung schlägt die Kommission dem Rat eine Anpassung der Haushaltsordnung vor, um dort ein Ausnahmeverfahren für die Genehmigung und die Kontrolle von Maßnahmen zur

Finanzierung der Außenhilfe einzuführen. Durch diese Sonderregeln sollen die Zugangsbedingungen für die gemeinschaftlichen Außenhilfe für die nichtstaatlichen Akteure gelockert und die Finanzierung von kleinen und mittleren Projekten erleichtert werden.

Begründung

Die Gemeinschaft tendiert dazu, vorrangig Projekte in großem Maßstab zu finanzieren. Die derzeitigen finanziellen Regelungen sind außerordentlich einengend für kleine und mittlere NRO, denen es nicht gelingt, Zugang zu den Gemeinschaftsmitteln zu erlangen. Durch die Verhinderung von Maßnahmen dieser Gruppe von Akteuren werden zahlreiche Grundbedürfnisse in den begünstigten Ländern nicht berücksichtigt. Durch den Änderungsantrag wird vorgeschlagen, dass die für die Finanzierung der humanitären Hilfe gewährte Ausnahmeregelung auf die Finanzierung der im Rahmen dieses Instruments gewährten Hilfe ausgedehnt und an sie angepasst werden kann.

Änderungsantrag 38
Artikel 16 Absatz 3

3. Im Falle der dezentralen Verwaltung kann die Kommission beschließen, auf die vom Partnerland bzw. der Partnerregion angewandten Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen zurückzugreifen.

3. Im Falle der dezentralen Verwaltung kann die Kommission beschließen, auf die vom Partnerland bzw. der Partnerregion angewandten Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen zurückzugreifen, ***nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sie die Grundprinzipien der Haushaltsordnung einhalten.***

Begründung

Eine Klarstellung im Zusammenhang mit dem Erfordernis von mehr Transparenz, Nichtdiskriminierung und einer Vermeidung von Interessenkonflikten.

Änderungsantrag 39
Artikel 19

1. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den in den

Die für diese Verordnung geltenden Regeln für die Teilnahme und den Ursprung entsprechen denen, die durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. .../.... über den Zugang

Geltungsbereich der Verträge fallenden Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft offen.

zur Außenhilfe [noch nicht veröffentlicht] festgelegt sind.

2. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht ferner allen natürlichen und juristischen Personen offen aus

– allen Ländern, die Empfängerländer im Rahmen des Heranführungsinstruments sind,

– allen nicht zur EU gehörenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und

– allen anderen Drittländern oder -hoheitsgebieten, sofern gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe vereinbart wurde.

3. Werden Maßnahmen in einem Drittland ergriffen, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) im Sinne der von der OECD aufgestellten Kriterien zählt, steht die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen auf globaler Basis offen.

4. Im Fall von Sondermaßnahmen und Interimsprogrammen nach Artikel 4 steht die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen auf globaler Basis offen.

5. Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen steht folgenden natürlichen und juristischen Personen offen:

– im Falle von Maßnahmen, die im Rahmen einer thematischen Strategie im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 angenommen wurden, allen natürlichen oder juristischen Personen aus Entwicklungsländern oder Transformationsländern nach OECD-Definition sowie aus allen anderen im Rahmen der thematischen Strategie in Betracht kommenden Ländern;

– im Falle von auf der Grundlage einer

Länder- oder Regionalstrategie nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b angenommenen Maßnahmen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die gemäß der Rechtsgrundlage, auf der die Strategie angenommen wurde, dafür in Betracht kommen;

– im Falle von auf der Grundlage einer Regionalstrategie nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a angenommenen Maßnahmen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Länder oder Hoheitsgebieten offen, die unter diese Strategie fallen.

6. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht internationalen Organisationen offen.

7. Für Sachverständige, die im Rahmen der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen vorgeschlagen werden, gelten die vorstehenden Voraussetzungen nicht.

8. Alle Lieferungen und Materialien, die im Rahmen eines auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Vertrags erworben werden, müssen ihren Ursprung in der Gemeinschaft oder in einem nach den Absätzen 2 bis 5 in Betracht kommenden Land haben.

9. Die Teilnahme natürlicher oder juristischer Personen aus Drittländern oder Hoheitsgebieten, die traditionell Wirtschafts- oder Handelsbeziehungen zu dem Partnerland unterhalten oder geografisch mit ihm verbunden sind, kann von Fall zu Fall von der Kommission genehmigt werden. In begründeten Fällen kann die Kommission die Teilnahme natürlicher oder juristischer Personen aus anderen Ländern und die Verwendung von Lieferungen und Materialien mit Ursprung in anderen Ländern genehmigen.

Begründung

Das Parlament und der Rat haben gerade die Prüfung der Bedingungen für den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft abgeschlossen und eine Verordnung angenommen. Deshalb ist es logisch, auf diesen letzten Stand der Rechtsetzung zu verweisen, wenn es um die Bedingungen der Teilnahme und des Ursprungs geht.

Änderungsantrag 40
Artikel 25 a (neu)

Artikel 25a

Finanzieller Referenzbetrag

- 1. Der indikative Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung wird für einen mit dem 1. Januar 2007 beginnenden Zeitraum von sieben Jahren auf 4 455 Millionen EUR festgesetzt.*
- 2. Wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert, legt die Kommission einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des finanziellen Referenzbetrags vor.*

Begründung

Der Referenzbetrag entspricht der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments (Bericht Böge). Er entspricht ebenfalls dem Finanzbogen der Kommission für dieses Programm (zu den jeweiligen Preisen). Außerdem kann der Referenzbetrag für den Finanzrahmen nicht festgelegt werden, solange kein Beschluss über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurde. Nachdem ein Beschluss hierüber erfolgt ist, unterbreitet die Kommission erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag, um den Referenzbetrag in Übereinstimmung mit der entsprechenden Obergrenze der Finanziellen Vorausschau (siehe Änderungsantrag zur legislativen Entschließung) festzulegen.

Änderungsantrag 41
Artikel 26

Überprüfung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2011 Vorschläge für die künftige Anwendung der Verordnung und

Halbzeitüberprüfung dieser Verordnung

Bis spätestens 30. Juni 2010 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem die ersten drei Jahre der Durchführung dieser

für die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen.

Verordnung evaluiert werden und dem gegebenenfalls ein Legislativvorschlag mit den erforderlichen Änderungen dazu beigefügt ist.

Begründung

Dies ist der zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Trilog zu den vier Vorschlägen für die Instrumente der Außenhilfe vereinbarte Standardtext

Änderungsantrag 42
Artikel 28 Absatz 1

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2007.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2007 **bis zum 31. Dezember 2013.**

Begründung

Dies ist der zwischen Europäischen Parlament, Rat und Kommission im Trilog zu den vier Vorschlägen für die Instrumente der Außenhilfe vereinbarte Standardtext.

BEGRÜNDUNG

Aufgaben des Instruments für Stabilität (IfST)

Das Instrument für Stabilität ist neu und Teil des so genannten "Prodi-Package" (DCECI, NPI, IPA). Bisher fehlt der Union ein Instrument, das Situationen abdeckt, in denen mehr gemacht werden muss als kurzfristige Humanitäre Hilfe (Mandat 6 Monate), in denen aber langfristige Entwicklungsprogramme aus strukturellen Gründen (noch oder nicht mehr) in Frage kommen. Für die großen Krisen der letzten Jahre (Kosovo, Afghanistan und Irak) wurden jeweils eigene ad hoc Finanzpakete zusammengeschnürt. Das IfST soll diese Lücke schließen.

Das Instrument umfasst zwei Bereiche: kurzfristige Maßnahmen in Krisen und langfristige Programme. Der finanzielle Schwerpunkt liegt dabei auf den Krisenmaßnahmen.

Kurzfristige Krisenmaßnahmen sind für folgende Bereiche vorgesehen: nichtmilitärische friedensbildende und -erhaltende Maßnahmen, sowie alle Wiederaufbaumaßnahmen von Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Regierung, des Sozial- und Gemeinwesens, nach Konflikten oder Naturkatastrophen, die nicht von ECHO Maßnahmen abgedeckt werden und für die programmierbare Hilfe im Rahmen der geographischen Instruments noch nicht in Frage kommen.

Langfristige Maßnahmen umfassen Aktivitäten, die nicht im Rahmen der geographischen Instrumente DCECI, NPI, und IPA ausgeführt werden können. Dazu gehören der Kampf gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität, die Sicherheit internationaler Transport- und Energiewege, Epidemien internationalen Ausmaßes, Exportkontrollen für illegalen Handel und Verkehr gefährlicher Materialien und Dual Use Güter, sowie Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte zu Frühwarnung, Konfliktverhütung, zivilem Krisenmanagement.

Für Krisenmaßnahmen sind Sonderhilfs- und Interims-Programme vorgesehen. für langfristige Maßnahmen sollen Mehrjahresprogramme erstellt werden.

Aktueller Stand der laufenden Verhandlungen. Unterschiede zwischen den verschiedenen Positionen von Kommission, Rat und Parlament

Der Kommissionsvorschlag sah zunächst auch ein Kapitel zur nuklearen Sicherheit vor. Das hätte das Parlament aber aus dem Mitentscheidungsverfahren ausgeklammert, denn Nuklearfragen fallen unter Artikel 308 (für Maßnahmen die in den Verträgen nicht vorgesehen sind), der dem Parlament lediglich ein Konsultationsrecht einräumt.

Rat und Parlament haben sich inzwischen darauf geeinigt, nukleare Aspekte von der Verordnung abzutrennen. Damit gilt als Rechtsgrundlage nicht Artikel 308 sondern die Artikel 179 und 181a. Seitdem hat erst unter luxemburgischer und nun unter britischer Präsidentschaft die Arbeit an einem Text im Mitentscheidungsverfahren begonnen. Die Ratspräsidentschaft hat die Struktur des Kommissionstextes verändert und aus Sicht der Berichtstatterin damit wesentlich klarer formuliert. Deshalb übernehmen die vorliegenden Änderungsanträge Struktur und Systematik des Ratsvorschlages.

Inhaltlich bestehen Meinungsunterschiede zwischen der Berichterstatterin und der Kommission auf der einen und dem Rat auf der anderen Seite zur genauen Ausgestaltung der Unterstützung von Friedens- und Abrüstungsmaßnahmen, sowie der Nichtverbreitung nicht-nuklearer Waffen. Die Berichterstatterin unterstützt die Kommission in ihrem Anspruch auf einen größeren Bewegungsspielraum sowohl bei den Aufgaben als auch bei Umsetzung. Gleichzeitig zielt sie darauf ab, in Zukunft zu einem System finden, das es dem Parlament besser als bisher erlauben würde, in einem regelmäßigen Austausch mit der Kommission an den strategischen Entscheidungen im Rahmen des IfST teilzunehmen und deren Ausführung zu verfolgen.

Zum Entscheidungsverfahren gibt es Differenzen vor allem zwischen dem Parlament auf der einen Seite und Rat und Kommission auf der anderen. Es herrscht weiterhin Unklarheit in der Kommission über die genaue Ausgestaltung der einzelnen Entscheidungsschritte. Solange die Begrifflichkeiten und das Verhältnis zwischen 'Mehrjahres-(Indikativ?)- Programmen', 'Mehrjahres-Rahmen', 'Strategie-papieren', 'Politikrahmen' etc. (siehe Artikel 7) von der Kommission nicht geklärt ist, können auch die genauen Interventionsmöglichkeiten des Parlaments nicht festgelegt werden. Die vorliegenden Vorschläge erfolgen auf der Basis des bisherigen Kenntnisstandes und sind dazu gedacht, eine Grundlinie des Parlaments für zukünftige Verhandlungen festzulegen. Noch nicht in den Änderungsanträgen berücksichtigt ist der Plan der Kommission, mit einem Mehrjahres-Indikativ-Rahmen (Multiannual Indicative Framework) die nähere Ausgestaltung aller neuen Finanz-Instrumente (sowohl inhaltlich als auch finanziell) festzulegen. Nimmt man die früheren Präzedenzfälle (MEDA Programm), und auch das Urteil des Rechtsgutachtens unserer Dienste zu Indikativprogrammen und Strategiepapieren als Grundlage, so geht die Berichterstatterin davon aus, dass ein solcher MIR unter Mitentscheidungsrecht fällt. Um dies zu klären ist die Kommission dringend gehalten ihre Vorschläge vorzulegen.

Der zeitliche Rahmen

Um den zeitgerechten Übergang zwischen den alten und den neuen Finanzinstrumenten zu erlauben, müsste diese Verordnung bis zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Parlament und Rat haben knapp 18 Monate, um ein Abkommen über den vorliegenden Vorschlag, zu erreichen. Ein legislatives Verfahren unter Mitbestimmung dauert im Durchschnitt fast 2 Jahre. Es bedeutet, dass der Ausschuss eine Einigung in erster Lesung erzielen müsste, um die neue Verordnung termingerecht anzunehmen. Die Berichterstatterin bittet deshalb den Außenausschuss um das Mandat, mit dem Rat, wenn möglich, in erster Lesung eine Einigung zu erzielen. Sie engagiert sich, den Ausschuss regelmäßig über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und die Ergebnisse der parallelen Verhandlungen der anderen Instrumente, vor allem zum DCECI und dem NPI in ihr Vorgehen mit einzubeziehen. Wenn der Ausschuss im November diesen Vorschlägen zur Vorgehensweise zustimmt, sollte er nur die Änderungsanträge und nicht den Bericht als Ganzes annehmen. Sonst wäre damit die Prozedur auf Ausschussebene abgeschlossen, und es könnten danach an den Anträgen keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, die aus den Verhandlungen mit dem Rat resultieren.

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

Herrn
Elmar Brok
Vorsitzender
Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
BRÜSSEL

Betrifft: Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))¹

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 2. Juni 2005 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Prüfung der Richtigkeit und Angemessenheit der Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags der Kommission befasst.

Der Ausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 13. Juli 2005 geprüft.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 308 EGV in Verbindung mit Artikel 203 EAGV. Die EAGV-Rechtsgrundlage ist erforderlich, um die die nukleare Sicherheit betreffenden Aspekte dieses Vorschlags zu berücksichtigen.

In diesem Fall ist lediglich die Anhörung des Parlaments erforderlich.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften geht eindeutig hervor, dass die Wahl der Rechtsgrundlage nicht dem Ermessen des Gemeinschaftsgesetzgebers überlassen wird, sondern dass sie sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen muss. Zu diesen Umständen zählen insbesondere Ziel und Inhalt des Rechtsaktes².

Das Ziel der Verordnung wird in Artikel 1 genau beschrieben: *"Die Gemeinschaft finanziert Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten gemäß dieser Verordnung."*

Der Vorschlag zielt eindeutig auf die Gewährung finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hilfe zur Ergänzung jeder Hilfe ab, die normalerweise auf der Grundlage des Instruments für humanitäre Hilfe, des Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit gewährt wird (Artikel 2).

Nach Artikel 308 EGV darf die Gemeinschaft ihre Befugnisse entsprechend der Verteilung der Zuständigkeiten und der Verwirklichung der Vertragsziele angleichen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Siehe unter anderem Rechtssache EuGH C-42/97 vom 23. Februar 1999, Parlament/Rat [1999] Slg. I-869, Rdnr. 36.

Damit der genannte Artikel als Rechtsgrundlage eines Rechtsaktes in Betracht kommt, müssen gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- das geplante Tätigwerden muss auf die Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft abzielen;
- das Tätigwerden muss für die Verwirklichung dieses Ziels notwendig sein;
- im Vertrag dürfen ansonsten keine Befugnisse für ein Tätigwerden zu diesem Zweck vorgesehen sein.

Die Prüfung des Ziels und des Inhalts des Vorschlags hat ergeben, dass sich die zivilen Aspekte der Reaktion auf Krisensituationen eher auf die Artikel 179 und 181a EGV gründen, weswegen die Wahl des Artikels 308 EGV als Rechtsgrundlage nicht gerechtfertigt ist.

Der Rechtsausschuss hat daraus geschlossen, dass die Artikel 179 und 181a EGV die zutreffende Rechtsgrundlage darstellen, und dass es unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeit der genannten Artikel mit Artikel 203 EAGV erforderlich ist, einen gesonderten Vorschlag hinsichtlich derjenigen Aspekte vorzulegen, die Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich erforderlich machen.

Folglich kommt das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung.

Bei seiner Sitzung vom 13. Juli 2005 hat der Rechtsausschuss daher in Anbetracht der genannten Erwägungen und auf Vorschlag des Berichterstatters für Rechtsgrundlagen, Herrn Antonio López-Istúriz White, einstimmig¹ Folgendes beschlossen:

- Als Rechtsgrundlage des genannten Vorschlags für eine Verordnung müssen die Artikel 179 und 181a EGV, nicht Artikel 308 EGV, genannt werden;
- unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeit der genannten Artikel mit Artikel 203 EAGV ist es erforderlich, dass die Kommission einen gesonderten Vorschlag hinsichtlich derjenigen Aspekte vorlegt, die Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich erforderlich machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Giuseppe Gargani

¹ Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani (Vorsitzender), Katalin Lévai (stell. Vorsitzende), Antonio López-Istúriz White (Verf. der Stellungnahme), Maria Berger, Monica Frassoni, Piia-Noora Kauppi, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Nicola Zingaretti), Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas und Tadeusz Zwiefka.

17.11.2005

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES*

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(KOM2004(0630) – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Pierre Schapira

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Stabilitätsinstrument ist eins der vier neuen Instrumente der Außenhilfe, die von der Kommission im Rahmen des „Prodi-Pakets“ vorgeschlagen wurden. Im Unterschied zu den übrigen drei Instrumenten, die geographischer Natur sind, handelt sich hierbei um ein themenbezogenes Instrument.

Ziel des Stabilitätsinstruments ist es, mithilfe eines einzigen Rechtsinstruments rasch, flexibel und kohärent auf Krisenfälle in Drittländern zu reagieren, bis im Rahmen eines der übrigen Finanzinstrumente für die Außenhilfe eine normale Zusammenarbeit möglich ist.

Derzeit gibt es nicht weniger als sieben verschiedene EU-Finanzinstrumente mit je eigenen Entscheidungsverfahren und Haushaltszwängen, um auf Krisensituationen zu reagieren, wie sie beispielsweise in Afghanistan oder im Irak aufgetreten sind.

Das Stabilitätsinstrument soll für eine Stärkung und Vereinheitlichung der Krisenreaktionsmechanismen und damit für eine bessere Bewältigung derartiger Situationen sorgen.

Das Stabilitätsinstrument soll aber nicht nur der Reaktion auf akute Krisen dienen, sondern auch zu einer langfristigen Zusammenarbeit in einem stabilen Umfeld beitragen, um die globalen und transregionalen Herausforderungen – wie Zivilschutz (Bekämpfung des illegalen Handels, des organisierten Verbrechens und des Terrorismus), die großen technologischen Bedrohungen und die Entwicklung der friedenssichernden Kapazitäten – zu meistern.

Um die Begründung möglichst kurz zu halten, sei hier lediglich auf die beiden wichtigsten Änderungsvorschläge eingegangen:

- Streichung der Buchstaben b) und c) aus Artikel 2 der Verordnung

In der Stellungnahme wird vorgeschlagen, aus der Verordnung alles herauszunehmen, was die langfristige Zusammenarbeit in einem stabilen Umfeld betrifft, und sich auf besondere globale und transregionale Herausforderungen zu konzentrieren (Artikel 2 b und c).

Das heißt nicht, dass diese Zuständigkeiten per se zurückgewiesen werden sollen, sondern dass es darum geht, sie in einem anderen, geeigneteren Rahmen als dem Stabilitätsinstrument wahrzunehmen.

Wo und wie könnten diese Zuständigkeiten wahrgenommen werden? Zwei Lösungsvorschläge:

- Entweder, man integriert sie in Form von thematischen Programmen in die verschiedenen geografischen Instrumente. All diese Instrumente enthalten Überleitungsklauseln, um die Verbindung zwischen den verschiedenen geografischen Gebieten zu gewährleisten, wenn das geplante Programm einen globalen, horizontalen regionalen oder grenzübergreifenden Charakter aufweist (siehe Artikel 22 des Vorschlags für ein Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCECI)) und Artikel 27 des Vorschlags für ein Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)). Parlament und Rat würden im Rahmen des in den geografischen Finanzinstrumenten vorgesehenen Verfahrens zur Annahme der thematischen Strategiepapere an der Definition der politischen Ziele und Prioritäten dieser thematischen Programme beteiligt.

- Oder man bindet sie in ein einziges thematisches Rahmeninstrument ein, das noch zu schaffen wäre. Dieses würde sämtliche in der einschlägigen Mitteilung der Kommission¹ erläuterten thematischen Programme abdecken, die um ein achties ergänzt würden, das sich auf die langfristige Stabilität bezöge. Diese Lösung besäße den Vorzug, die Nachteile einer übermäßigen „Geografisierung“ zu beseitigen und dem Querschnittcharakter bestimmter Programme uneingeschränkt Rechnung zu tragen, ohne die von der Kommission angestrebte Straffung im geringsten in Frage zu stellen.

- Begründung für den Ausschluss der friedenssichernden Maßnahmen und jeder Unterstützung militärischer oder paramilitärischer Operationen

Die Streichung der finanziellen und technischen Unterstützung friedenssichernder Maßnahmen, die von ausländischen Streitkräften durchgeführt werden, ist selbst im Falle einer Partnerschaft mit internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen, die mit der Zustimmung der Vereinten Nationen agieren, aus mehreren Gründen wünschenswert.

¹ Démocratie et droits de l'Homme, Développement humain et social, Environnement et gestion durable des ressources naturelles, les acteurs non étatiques du développement, la Sécurité alimentaire, la coopération avec les pays industrialisés, migration et asile.

Zunächst einmal scheint es heikel, militärische Operationen, selbst wenn sie der Sicherung des Friedens dienen, ohne jede vorherige demokratische Kontrolle zu finanzieren. Da im Notfall rasch gehandelt werden muss, würde die Kommission ohne jedes politische Mandat des Europäischen Parlaments oder des Rates agieren. Die Kommission fordert uns auf, ihr einen Blankoscheck für die Unterstützung dieses oder jenes Bündnisses ausländischer Streitkräfte auszustellen.

In ihrer Begründung für die Wahl der Rechtsgrundlage räumt die Kommission ein, dass für friedenssichernde Maßnahmen Artikel 179 EGV allein als Rechtsgrundlage nicht ausreicht: „Die zivilen Aspekte der Krisenreaktionsmaßnahmen würden normalerweise unter die Artikel 179 und 181 a EGV fallen. Die Bestimmungen zur Finanzierung insbesondere von friedenssichernden Interventionen rechtfertigen jedoch, auch wenn sie eindeutig zur Erreichung der in den Artikeln 179 und 181 a formulierten Ziele beitragen, Artikel 308 des Vertrags als Rechtsgrundlage.“

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kommission gibt es keinerlei Präzedenzfall im Bereich der Friedenssicherung. Die Afrikanische Friedensfazilität kann nicht als Beispiel dienen, da sie sich auf Artikel 11 des Abkommens von Cotonou stützt, also ein gemischtes internationales Abkommen. Im Übrigen werden die Finanzierungsbeschlüsse für die fragliche Afrikanische Friedensfazilität im Rahmen der EEF-Verfahren getroffen, d.h. vom EEF-Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Die einzigen Referenzdokumente, die sich für eine Abgrenzung der Entwicklungspolitik von der Außen- und Sicherheitspolitik heranziehen lassen, sind die Richtlinien des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC), in denen die Aktionsbereiche festgelegt sind, die für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) in Frage kommen. Das entsprechende Verzeichnis ist am 7. April 2005 revidiert worden und bekräftigt, dass Ausgaben im Zusammenhang mit friedenssichernden Operationen nicht als öffentliche Entwicklungshilfe verbucht werden dürfen.

Der Rat lehnt die Vergemeinschaftung der Zuständigkeiten für die Friedenssicherung seit langem ab (die Frage stellte sich bereits bei der Annahme des Krisenreaktionsmechanismus). Nach Auffassung des Rates handelt es sich dabei um Zuständigkeiten, die ausdrücklich in den Bereich der GASP fallen. Artikel 11.1 EGV nennt als eines der Ziele der GASP: „die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit“.

Die Annahme eines Instruments mit derart prekären Zuständigkeitsregelungen würde zu einer enormen rechtlichen Unsicherheit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung führen. Sollte einer der Mitgliedstaaten eine Aufhebungsklage gegen diese Verordnung wegen Unzuständigkeit oder fehlender Rechtsgrundlage einlegen, hinge für viele Jahre – nämlich bis zu einem Urteilsspruch des Gerichtshofs – ein Damoklesschwert über der Gültigkeit dieser Verordnung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Titel und Bezugsvermerke

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
zur Schaffung eines Instruments für
Stabilität
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission²,

**nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments³,**

Vorschlag für eine
VERORDNUNG **DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND** DES RATES

zur Schaffung eines Instruments für
Stabilität

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND** DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf **die** Artikel **179 und 181a**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission²,

Begründung

Nach den Dreiparteienverhandlungen wurde von den drei Institutionen eine Änderung der Rechtsgrundlage beschlossen. Ursprünglich gründete sich das Instrument für Stabilität auf die allgemeine Rechtsgrundlage des Artikels 308 EGV. Jetzt aber wird es sich auf die Artikel 179 und 181A EGV stützen. Nach dieser bedeutenden Änderung der Grundlage wurde die Kommission aufgefordert, uns einen neuen Vorschlag vorzulegen, in dem den Auswirkungen der Änderung des Zuständigkeitsbereiches Rechnung getragen wird. Die Kommission hat dies mit der Begründung verweigert, dass es dem Parlament durchaus freistünde, den Text zu ändern und selbst diese Konsequenzen zu ziehen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 22

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² ABl. C (...), (...). S. (...).

³ ABl. C (...), (...). S. (...).

(22) Auf Grund der zukünftigen Schaffung des Instruments für Stabilität, müssen die folgenden Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben werden: Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus; Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit; Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer; **2001/824/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors;** Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas; Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR).

(22) Auf Grund der zukünftigen Schaffung des Instruments für Stabilität, müssen die folgenden Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben werden: Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern; Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus; Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit; Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer; Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas; Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR).

Begründung

Die Änderung der Rechtsgrundlage führt dazu, dass jedes Element der Zusammenarbeit im

Nuklearbereich aus dem Geltungsbereich des Instruments ausgenommen wird.

Änderungsantrag 3
Artikel 1

Die Gemeinschaft **finanziert Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten gemäß dieser Verordnung.**

Diese Maßnahmen sind insbesondere den folgenden Politiken der Union förderlich:

- **Gewährleistung einer wirksamen, rechtzeitigen und integrierten Reaktion, um Krisensituationen, gravierende politische Instabilität oder gewalttätige Konflikte zu verhüten oder zu mildern oder deren Folgen zu bewältigen;**
- **Bewältigung wichtiger Herausforderungen für die Einführung oder Wahrung der Rechtsstaatlichkeit**

Die Gemeinschaft **führt Maßnahmen der Entwicklungshilfe sowie der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in diesen Ländern, Gebieten und Regionen durch.**

a) Mit dieser Hilfe und Zusammenarbeit wird das Ziel verfolgt, schnell, flexibel und in integrierter Weise zu reagieren, um die Schaffung, die Wiederherstellung oder die Aufrechterhaltung wesentlicher Stabilitätsvoraussetzungen für die wirksame Durchführung der gemeinschaftlichen Politiken und Programme zur Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern, wodurch dazu beigetragen wird, dass auf Situationen von Krisen, schwerer politischer Instabilität oder gewalttätiger Konflikte unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen reagiert werden kann.

b) Bei stabilen Kooperationsbedingungen wird mit dieser Hilfe und Zusammenarbeit das Ziel verfolgt, zum Aufbau von Kapazitäten in Drittländern beizutragen, um spezifische globale und überregionale Fragen zu behandeln, die eine destabilisierende Wirkung haben können.

Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

in Drittländern, darunter die Bekämpfung regionaler oder grenzübergreifender Herausforderungen wie organisiertes Verbrechen, Menschenhandel und Terrorismus;

- *Bewältigung größerer technologischer Bedrohungen mit potenziellen grenzübergreifenden Auswirkungen, einschließlich Förderung der nuklearen Sicherheit und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;*
- *Entwicklung friedenssichernder und friedensfördernder Kapazitäten in Partnerschaft mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen.*

Mit dieser Verordnung wird ferner ein Rahmen für die Reaktion auf neue politische Initiativen geschaffen, die die Union im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung unterstützt und die Maßnahmen ergänzen, die gegebenenfalls im Rahmen der anderen Außenhilfefinanzierungsinstrumente durchgeführt werden.

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Entwicklungspolitik mehrfach zu erwähnen, damit der Inhalt und die Ziele des Instruments tatsächlich der Hauptrechtsgrundlage, nämlich Artikel 179 (nach dem wir im Mitentscheidungsverfahren Einfluss nehmen können) entsprechen. Zur Begründung der Streichung der Kooperationen gemäß der drei letzten Absätze des Artikels, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, (die langfristigen Kooperationen in Phasen der Stabilität) wird auf die kurze Begründung dieser Stellungnahme Bezug genommen.

Durch Buchstabe b wird allerdings die langfristige Zusammenarbeit unter stabilen Bedingungen wiedereingeführt.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

Politischer Rahmen

Die Kommission verpflichtet sich sicherzustellen, dass die in Anwendung dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft für das Partnerland, mit den Zielen der Politik und der Programme für Entwicklungszusammenarbeit nach den Artikeln 177 ff. des Vertrags sowie mit den Mitteilungen der Kommission und den Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere den Gemeinsamen Erklärungen zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik und zur europäischen Entwicklungspolitik vereinbar sind.

Vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung zur Gemeinsamen Erklärung zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik vor. In dieser Mitteilung werden die Grundzüge der europäischen Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, nach denen sich die Umsetzung dieses Instruments richtet.

Begründung

Die Kommission bestätigt, dass die Instrumente "politikgesteuert" seien, versäumt es aber, den politischen Rahmen vorzuschlagen, in dem die Einsätze stattfinden werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der europäische Gesetzgeber eine demokratische Debatte führen kann, um die Grundzüge seiner Nachhaltigkeitspolitik festzulegen. Die Gemeinsame Erklärung über die europäische Nachhaltigkeitspolitik wird es dem Parlament ermöglichen, eine politische Auswahl zu treffen und diese vorzuschlagen.

Änderungsantrag 5 Artikel 2

Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung gewährt die Gemeinschaft finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zur Ergänzung jeder Hilfe, die normalerweise auf der Grundlage des Instruments für humanitäre Hilfe, des

Soweit dies zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele dieser Verordnung erforderlich ist, leistet die Gemeinschaft Unterstützung für

Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit gewährt wird, um

a) dazu beizutragen, in Drittländern die wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der gemeinschaftlichen Politiken und Programme zur Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen oder wiederherzustellen. Unterstützt werden können unter anderem

– zivile Maßnahmen internationaler **und** regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure, die eine friedliche Streitbeilegung fördern, das Entstehen oder Eskalieren gewalttätiger Konflikte verhindern, deren geografische Ausweitung eindämmen und die Versöhnung der Parteien fördern sollen, einschließlich Verhandlungs- und Vermittlungsbemühungen, Überwachung und Durchführung von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen zwischen den Parteien;

– militärische Überwachung und friedenssichernde oder friedensfördernde Maßnahmen (**auch mit** ziviler Komponente) durch regionale und subregionale Organisationen und andere Zusammenschlüsse von Staaten, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind; Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu gewährleisten;

– **Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder vom Menschen**

A. Maßnahmen in Krisenfällen bzw. bei sich abzeichnenden Krisen oder anhaltender politischer Instabilität

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit Situationen politischer Instabilität,

a) zivile Maßnahmen internationaler **oder** regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure, die eine friedliche Streitbeilegung fördern, das Entstehen oder Eskalieren gewalttätiger Konflikte verhindern, deren geografische Ausweitung eindämmen und die Versöhnung der Parteien fördern sollen, einschließlich Verhandlungs- und Vermittlungsbemühungen, Überwachung und Durchführung von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen zwischen den Parteien;

b) militärische Überwachung und friedenssichernde oder friedensfördernde Maßnahmen ziviler Komponente durch regionale und subregionale Organisationen und andere Zusammenschlüsse von Staaten, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind; Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu gewährleisten;

c) Krisenreaktionsmaßnahmen, einschließlich u.a. Unterstützung der Arbeit

ausgelösten Katastrophen, einschließlich des Einsatzes von Zivilschutzressourcen in Ermangelung von bzw. zur Ergänzung von humanitärer Hilfe der EU;

– die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kampftruppen, Inangriffnahme des Problems der Kindersoldaten und der Reform des Sicherheitssektors;

– Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel oder anderen Sprengkörpern, Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen gefährlichen Überresten aus kriegerischen Auseinandersetzungen, einschließlich Räumung und Vernichtung von Arsenalen, Hilfe für die Opfer solcher Kampfmittel sowie Sensibilisierungsprogramme;

– Krisenreaktionsmaßnahmen zur Absicherung, Wiederherstellung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich unter anderem Unterstützung der Arbeit von Interimsverwaltungen mit internationalem Mandat und ihrer Maßnahmen sowie anderer Erstmaßnahmen zur Errichtung und Unterstützung demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung;

– Krisenreaktionsmaßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

von Interimsverwaltungen mit internationalem Mandat, und die Unterstützung demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung ;

d) Maßnahmen der zivilen und demokratischen Kontrolle der Reform der Sicherheitssysteme und der Verwaltung der Ausgaben für Sicherheit u.a. auch durch eine technische Zusammenarbeit zur Stärkung der zivilen Kontrolle der Sicherheitssysteme;

e) Krisenreaktionsmaßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze des Völkerrechts;

f) besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten;

g) Krisenreaktionsmaßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am

der demokratischen Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze des Völkerrechts (einschließlich Unterstützung für besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten) und zur Anregung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger und professioneller Medien;

– Krisenreaktionsmaßnahmen zwecks Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten, einschließlich wesentlicher Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

– etwaige weitere Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Erleichterung des Übergangs von Krisenreaktionsmaßnahmen zur normalen Zusammenarbeit im Rahmen der mittel- und langfristigen außenpolitischen Strategien und Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft erforderlich sind.

b) die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit und die Grundrechte der Bürger beeinträchtigen, zu fördern.

politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger, pluralistischer und professioneller Medien;

h) Krisenreaktionsmaßnahmen zur Absicherung, Wiederherstellung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Maßnahmen zwecks Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten, einschließlich grundlegender Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

i) Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kampftruppen (mit dem Schwerpunkt auf Kindersoldaten und den besonderen Bedürfnissen weiblicher Soldaten) sowie Maßnahmen zur Verminderung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung der Streitkräfte;

j) Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme in Zusammenhang mit Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln oder anderen Sprengkörpern, der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen gefährlichen Überresten aus kriegerischen Auseinandersetzungen,

einschließlich Räumung, Sammlung und Vernichtung von Arsenalen, Hilfe für die Opfer solcher Kampfmittel, Förderung von Rechtsvorschriften der Nichtverbreitung sowie Sensibilisierungsprogramme;

k) Maßnahmen zur sinnvollen Einbindung von Frauen als aktive Teilnehmer an der Krisenbewältigung, der Konfliktlösung, dem Wiederaufbau und der Aussöhnung im Anschluss an einen Konflikt sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen in Krisen- und Konfliktsituationen einschließlich ihrer Gefährdung durch geschlechtsbezogene Gewalt gemäß der Resolution des Sicherheitsrates 1325 (2000) angemessen Rechnung getragen wird;

Entsprechende Maßnahmen können insbesondere:

– die Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden im Kampf gegen Terrorismus und organisiertes Verbrechen, einschließlich Menschenhandel, die wirksame Kontrolle illegalen Handels und Transits und in anderen Bereichen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres stärken;

– das Problem der Sicherheit internationaler Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen angehen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

– der Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung begegnen;

2) Maßnahmen im Zusammenhang mit Katastrophen

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder vom Menschen ausgelösten Katastrophen, oder mit schwerwiegenden Zwischenfällen im Umweltbereich, einschließlich von Zivilschutz- und Sanierungsressourcen;

b) Maßnahmen im Zusammenhang mit plötzlichen größeren Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien;

c) Maßnahmen zur Absicherung, Wiederherstellung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Maßnahmen zwecks Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten, einschließlich grundlegender Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

3) Die Gemeinschaft wird tätig, um die Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte und Verträge und die Entwicklung wirksamer internationaler Strategien und Vorgehensweisen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung zu fördern. Zu solchen Maßnahmen können Forschung und Analyse, Frühwarnsysteme, die auch der Konfliktverhütung dienen, und Unterweisung im zivilen Krisenmanagement gehören.

b) die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit und die Grundrechte der Bürger beeinträchtigen, zu fördern.

Entsprechende Maßnahmen können insbesondere

– die Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden **im** Kampf gegen Terrorismus und organisiertes Verbrechen, einschließlich **Menschenhandel, die wirksame** Kontrolle illegalen Handels und Transits **und in anderen Bereichen der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres** stärken;

– das Problem der Sicherheit internationaler

B. Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen stabiler Voraussetzungen für die Zusammenarbeit

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 1 Buchstabe b annehmen, sofern ihre Wirksamkeit von der Durchführung mittels globaler und transregionaler Strategien und Mechanismen abhängt oder sofern sie zur Entwicklung effektiver internationaler Krisenreaktionskapazitäten beitragen.

a) die Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden, die am Kampf gegen Terrorismus **sowie** organisiertes Verbrechen, einschließlich **Handel mit Drogen, Menschen und Schusswaffen, und an der wirksamen** Kontrolle illegalen Handels und Transits **beteiligt sind**, stärken; **solche Maßnahmen müssen im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der EU, und insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem internationalen humanitären Recht, stehen;**

b) den internationalen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte stärken und internationale Maßnahmen zur Förderung der Demokratie unterstützen;

c) das Problem der Sicherheit internationaler

Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen angehen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

– *der* Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung *begegnen*;

– *die Stärkung einzelstaatlicher Rechtsrahmen und die internationale Zusammenarbeit in den vorstehenden Bereichen unterstützen, einschließlich Informationsaustausch, Risiko-/Gefahrenabschätzung und anderer einschlägiger Formen der Zusammenarbeit.*

Entsprechende Maßnahmen können auf der Grundlage dieser Verordnung angenommen werden, sofern ein dringender Bedarf an solchen Maßnahmen besteht, sie aus Gründen der Effizienz oder Wirksamkeit im Rahmen globaler oder transregionaler Strategien und Mechanismen umgesetzt werden müssen und nicht auf andere Weise im Rahmen des Politik- und Programmierungsrahmens der Verordnungen über das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit¹, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument² oder das Integrierte Heranführungsinstrument³ durchgeführt werden.

Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen angehen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

d) Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion auf die Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung ergreifen;

e) die Kapazität der an der wirksamen Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen beteiligten Behörden auch durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen stärken;

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

c) zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen und zum Kampf gegen die Verbreitung nuklearer, chemischer, biologischer und radiologischer Waffen, Materialien, Ausrüstungen und einschlägigen Know-hows beitragen. Unterstützt werden können unter anderem

– die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, insbesondere um zur Förderung der Vermittlung einer Sicherheitskultur, einschließlich Planung, Bau und Betrieb sicherer Kernkraftwerke oder anderer nuklearer Anlagen, der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen beizutragen;

– die Einführung und Umsetzung einer nuklearen Sicherheitsüberwachung, einschließlich einer ordnungsgemäßen Buchführung über und Kontrolle von Spaltstoffen, der Bekämpfung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen und der Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

– der Abbau von Vorräten an Spaltstoffen oder waffenfähigen chemischen und biologischen Stoffen und die verstärkte Sicherheit von Einrichtungen, die mit solchen Stoffen oder deren Ausgangsstoffen arbeiten;

– die Konversion von Unternehmen und Produktionsstätten der Waffenindustrie und verteidigungsorientierter Forschungsprogramme zu ziviler Nutzung, einschließlich der Konversion und alternativen Beschäftigung von Wissenschaftlern waffenbezogener Disziplinen und der Sanierung ehemaliger waffenbezogener Anlagen;

– die wirksame Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen auch durch die

f) die Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten unterstützen, die für die Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich sind;

g) die Entwicklung einer wirksamen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und von Kapazitäten für Sanierungsmaßnahmen auch für den Fall möglicher Umweltkatastrophen und für andere Wirtschaftszweige unterstützen, in denen die Gefahr von Umweltkatastrophen mit internationalen Auswirkungen besteht;

h) einzelstaatliche und internationale Rechtsrahmen sowie die internationale und regionale Zusammenarbeit in den vorstehenden Bereichen unterstützen, einschließlich Informationsaustausch und Risiko-/Gefahrenabschätzung, Forschung und Analyse, Frühwarnsysteme und Schulung.

**Installierung moderner Logistik-,
Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;**

**– die Entwicklung und Durchsetzung
wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern
mit doppeltem Verwendungszweck;**

**– die Entwicklung einer wirksamen
Katastrophenvorsorge und Notfallplanung
sowie wirksamer Zivilschutz- und
Sanierungsmaßnahmen für den Fall
möglicher Umweltkatastrophen zum
Beispiel im Nuklearsektor oder für andere
Wirtschaftszweige, in denen die Gefahr von
Umweltkatastrophen mit internationalen
Auswirkungen besteht;**

**– die Förderung der internationalen
Zusammenarbeit in den vorgenannten
Bereichen, einschließlich
Informationsaustausch, Risiko-
/Gefahrenabschätzung und anderer
einschlägiger Formen der
Zusammenarbeit.**

**d) die Ratifizierung, Durchführung und
Überwachung internationaler
Übereinkünfte und Verträge und die
Entwicklung wirksamer internationaler
Strategien und Vorgehensweisen im
Einklang mit den Zielen dieser Verordnung
zu fördern. Zu solchen Maßnahmen
können Forschung und Analyse,
Frühwarnsysteme, die auch der
Konfliktverhütung dienen, und
Unterweisung in zivilem
Krisenmanagement gehören.**

Begründung

Die Unterteilung des Artikels 2 einerseits in Maßnahmen im Zusammenhang mit Situationen politischer Instabilität und andererseits in Maßnahmen im Zusammenhang mit Katastrophen entspricht der Notwendigkeit, verschiedenartig auf Krisen unterschiedlicher Natur zu reagieren. Es kommt vor allem darauf an, dass alle Ressourcen des Instruments für Stabilität nicht systematisch für eine Reaktion auf Naturkatastrophen, die oft sehr medienwirksam sind, auf Kosten der Hilfe für Regionen eingesetzt werden, in denen Konflikte schwelen und die wenig bekannt sind.

Als Folge der Änderung der Rechtsgrundlage, die in dem interinstitutionellen Trilog beschlossen wurde, wird durch diese Änderung vorgeschlagen, vom Geltungsbereich dieser

langfristigen Maßnahmen alle Elemente auszunehmen, die einen Bezug zu Nuklear- und Nichtverbreitungsaspekten aufweisen.

**Änderungsantrag 6
Artikel 3**

Andere Initiativen ***entfällt***

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen zur Unterstützung anderer strategischer Initiativen ergreifen, sofern diese Maßnahmen den in Artikel 1 genannten globalen Zielen dienlich sind und den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Foren oder der erklärten Politik des Rates eingegangen ist.

Begründung

Durch den von der Kommission vorgeschlagenen Artikel wird der Geltungsbereich des Instruments für Stabilität allumfassend und grenzenlos ausgeweitet.

Die Einführung einer Halbzeitüberprüfungsklausel in diese Verordnung sollte es ermöglichen, neue Kompetenzen erforderlichenfalls hinzuzufügen.

**Änderungsantrag 7
Artikel 3 a (neu)**

Artikel 3a

Auslösende Ereignisse

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 aufgeführten Ziele in Zusammenhang mit Fällen von Dringlichkeit, mit einer Krise, mit einer sich anbahnenden Krise, mit einer Lage, in der die öffentliche Ordnung, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung bedroht sind, oder in einer Situation ergreifen, die zu einem bewaffneten Konflikt auszuarten oder die betroffenen Drittländer in schwerwiegender Weise zu destabilisieren droht. Darüber hinaus können diese

Maßnahmen in Situationen anhaltender politischer Instabilität, bei größeren Problemen nach einer Katastrophe oder in Situationen ergriffen werden, in denen sich die Gemeinschaft auf die Klauseln über wesentliche Bestandteile beruft, die in internationalen Übereinkommen mit Drittländern oder anderen Basisrechtsakten für die Außenhilfe vorgesehen sind.

Begründung

Es ist entscheidend, einen Rahmen für die Durchführungsbefugnisse der Kommission zu schaffen, in dem genau die Fälle festgelegt werden, in denen sie Sonderverfahren, die geringeren Beschränkungen unterliegen als das Instrument für Stabilität, durchführen kann. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Kommission versucht sein könnte, die Verfahren des Instruments für Stabilität zu missbrauchen, um Kooperationsprogramme durchzuführen, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der anderen Finanzinstrumente, insbesondere der geographischen Instrumente, fallen würden.

Änderungsantrag 8
Titel I a (neu)

TITLE Ia
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Begründung

Durch die Einfügung der für alle im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen geltenden allgemeinen Grundsätze gewinnt das Instrument an Klarheit, Lesbarkeit und an Transparenz.

Änderungsantrag 9
Artikel 3 b (neu)

Artikel 3b
Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Die nach dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Hilfe wird nur gewährt, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen im Rahmen der übrigen Finanzinstrumente der Außenhilfe

wegen der Dringlichkeit oder der Instabilität der begünstigten Region nicht ausreichend erreicht werden können.

Die im Rahmen dieses Instruments ergriffenen Maßnahmen gehen nicht über das zur Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung und den Erfolg der Politiken und Programme zur Zusammenarbeit und der Außenhilfe erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Ursprünglich hatte die Kommission einen Grundsatz der Komplementarität vorgeschlagen. Durch diesen Grundsatz wird eine zu vage Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Instrument für Stabilität und den anderen Finanzinstrumenten vorgenommen. Durch die Subsidiarität ist es möglich, jede Kompetenzüberschneidung zu verhindern. Es sei darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Subsidiarität nach Region und nicht nach Land anzuwenden ist. So kann es vorkommen, dass in einer Region eines Landes ein Konflikt herrscht, wogegen der Rest des Landes ausreichend stabil ist, dass eine normale Zusammenarbeit dort durchgeführt werden kann.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 c (neu)

Artikel 3c

Grundsätze der Information, der Begründung und der Sichtbarkeit der Hilfe

Gewährt die Kommission unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eine Hilfe, unterrichtet sie das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen, über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel, sowie darüber, welche Gründe und welcher Mehrwert für den Einsatz dieser Verordnung anstatt der übrigen Finanzinstrumente der Außenhilfe sprechen.

Die Kommission verpflichtet sich sicherzustellen, dass die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen in angemessener Weise öffentlich gemacht

werden, und dass eine maximale Außenwirkung erreicht wird, um die Öffentlichkeit auf den gemeinschaftlichen Ursprung der gewährten Hilfe aufmerksam zu machen.

Begründung

Da die demokratische Kontrolle im Augenblick der Entscheidung aus Zeit- und Flexibilitätsgründen unmöglich ist, ist es umso wichtiger, dass dieser Mangel des Entscheidungsprozesses durch eine Pflicht zur verstärkten und vorherigen Information ausgeglichen wird.

Änderungsantrag 11 Artikel 3 d (neu)

Artikel 3d

Grundsätze der Abstimmung und der Kohärenz der Hilfe

Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Hilfsmaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU.

Um die Wirksamkeit und Kontinuität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Sondermaßnahmen zu verbessern, kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, die zur Förderung einer engen Abstimmung ihrer eigenen Tätigkeit mit jener der Mitgliedstaaten sowohl auf Beschlussfassungsebene als auch vor Ort erforderlich sind. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Informationsaustauschsystem.

Darüber hinaus fördert die Kommission die

Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Organisationen. Sie stellt sicher, dass die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen mit denjenigen von internationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen und insbesondere mit den Vereinten Nationen abgestimmt und kohärent sind.

Begründung

Damit die Union auf internationaler Ebene nicht nur auf einer Schiene tätig wird, ist es wichtig, dass das gemeinschaftliche Handeln zumindest demjenigen entspricht, das der Rat im Rahmen der GASP vorzeichnet. Zumindest aber sollte es mit demjenigen des Rates einheitlich, kohärent und abgestimmt sein. Darüber hinaus würde die Komplementarität und die Kohärenz zwischen den europäischen und den nationalen Maßnahmen das Gewicht Europas als einem Akteur von Weltrang stärken.

Änderungsantrag 12 Artikel 4

Maßnahmen und Programme

1. Die Gemeinschaftsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung werden in Form von Sondermaßnahmen oder Interimsprogrammen oder im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durchgeführt.
- 2. Sondermaßnahmen werden in Krisensituationen oder in Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei drohender Gefahr für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere von ihrer raschen und flexiblen Durchführung abhängt. Die Kommission kann auch Sondermaßnahmen ergreifen, die die vom Rat auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ergriffenen Maßnahmen flankieren.***
- 3. Im Anschluss an Sondermaßnahmen können Interimsprogramme durchgeführt werden. Interimsprogramme umfassen***

Sondermaßnahmen

1. Die Gemeinschaftsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung werden in Form von Sondermaßnahmen oder Interimsprogrammen oder im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durchgeführt.
- 2. Die Kommission kann Sondermaßnahmen ergreifen, wenn die Wirksamkeit der Zusammenarbeit von einer raschen und flexiblen Durchführung abhängt, und wenn ein Handeln im Rahmen der Verfahren nach Artikel 23 dieser Verordnung nicht innerhalb einer vernünftigen Frist möglich ist.***
- 3. Jedes Mal, wenn die Kommission solche Maßnahmen annimmt und jedenfalls alle sechs Monate nach der Annahme solcher***

Maßnahmen, die zur Schaffung oder Wiederherstellung der grundlegenden Voraussetzungen für die normale Durchführung der externen Kooperationsprogramme der Union beitragen sollen. Darüber hinaus können sie in Situationen anhaltender politischer Instabilität, in Situationen infolge schwelender Konflikte, bei ernststen Problemen im Anschluss an Konflikte und in Situationen ergriffen werden, in denen sich die Gemeinschaft auf die Klauseln über wesentliche Bestandteile beruft, die in internationalen Übereinkommen mit Drittländern oder anderen Basisrechtsakten für die Außenhilfe vorgesehen sind, sofern dies mit etwaigen, vom Rat angenommenen einschlägigen Maßnahmen vereinbar ist.

4. Mehrjahresprogramme umfassen Maßnahmen zur Bewältigung langfristiger Fragen im Kontext stabiler Kooperationsbedingungen. Solche Programme stützen sich auf

a) regionale und thematische Strategien, die auf der Grundlage dieses Instruments im Einklang mit Artikel 7 angenommen wurden, oder

b) auf die Länder-, regionalen oder thematischen Strategien, die auf der Grundlage der Verordnungen des Rates zur Schaffung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Integrierten Heranführungsinstruments und des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments angenommen wurden.

Maßnahmen, prüft die Kommission die Frage, ob die Bedingungen der Instabilität noch den Einsatz von Sondermaßnahmen rechtfertigen. Sie erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht, indem sie eine Übersicht über die bisherige Reaktion der Gemeinschaft sowie eine Begründung ihrer Entscheidung gibt, die Maßnahmen fortzuführen oder einzustellen. Bei ihrer Entscheidung, die Maßnahmen fortzuführen, berücksichtigt die Kommission gebührend die Stellungnahmen des Parlaments und des Rates.

Begründung

Es ist notwendig, die Fälle genau festzulegen, in denen die Kommission das Verfahren der Sondermaßnahmen benutzen und sich jeglicher politischer ex-ante-Kontrolle entziehen kann. Wenn auch unbedingt darauf geachtet werden muss, dass eine flexible und rasche Reaktion der Kommission nicht beeinträchtigt wird, muss doch die nachträgliche politische Kontrolle wirksam und real erfolgen. Durch diesen Artikel wird der Verteilungsschlüssel zwischen den

Verfahren für Sondermaßnahmen und den Interimsprogrammen, die der Komitologie unterliegen, an die Hand gegeben.

Änderungsantrag 13
Artikel 5

***Besondere Bestimmungen in Bezug auf
Sondermaßnahmen und
Interimsprogramme***

1. Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Sondermaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU. Ergreift die Kommission Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2, unterrichtet sie den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen sowie über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

Dieser Bericht gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft, einschließlich des geplanten Beitrags aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft, über den Status bereits vorhandener in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b genannter Länder- oder Regionalstrategien, über etwaige Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung des politischen Dialogs und über die Rolle der Gemeinschaft in der breiteren internationalen und multilateralen Reaktion. Ferner gibt er Aufschluss über etwaige spezielle Maßnahmen, die die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen

Interimsprogramme

1. Nach der Annahme von Sondermaßnahmen kann die Kommission „Interimsprogramme“ annehmen, die auf den Sondermaßnahmen aufbauen und den Zweck haben, die grundlegenden Voraussetzungen für eine normale Zusammenarbeit zu schaffen. Darüber hinaus können sie in Situationen anhaltender politischer Instabilität, in Situationen infolge schwelender Konflikte, bei ernststen Problemen im Anschluss an Konflikte und in Situationen ergriffen werden, in denen sich die Gemeinschaft auf die Klauseln über wesentliche Bestandteile beruft, die in internationalen Übereinkommen mit Drittländern oder anderen Basisrechtsakten für die Außenhilfe vorgesehen sind, sofern dies mit etwaigen, vom Rat angenommenen einschlägigen Maßnahmen vereinbar ist.

dem Handeln der Gemeinschaft und den auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag geplanten oder angenommenen Maßnahmen als erforderlich erachtet.

2. Die Kommission kann innerhalb des im zweiten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Zeitraums von neun Monaten ein Interimsprogramm nach Artikel 4 Absatz 3 annehmen, das auf den Sondermaßnahmen aufbaut und den Weg zur Wiederaufnahme der normalen Zusammenarbeit ebnet, sofern dies möglich ist.

In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in Artikel 4 Absätze 2 oder 3 beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfeeinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

3. Um den in Absatz 1 genannten Dialog zu erleichtern und die Wirksamkeit und Kontinuität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Sondermaßnahmen zu verbessern, kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, die zur Förderung einer engen Abstimmung ihrer eigenen Tätigkeit mit jener der Mitgliedstaaten sowohl auf Beschlussfassungsebene als

2. Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

auch vor Ort erforderlich sind. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Informationsaustauschsystem.

3. In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in Artikel 2 beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad-hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

4. Im Jahr nach der Annahme eines Interimsprogramms entscheidet die Kommission, ob die Bedingungen noch eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob es fortan möglich ist, dem Hilfsbedarf des Landes im Rahmen der übrigen Finanzinstrumente der Außenhilfe zu entsprechen. Die Kommission übermittelt ihre Schlussfolgerungen dem Ausschuss nach Artikel 23.

Begründung

Indem man der Kommission eine Reihe von Pflichten der Begründung und der Information über ihre Maßnahmen auferlegt, ermöglicht man den politischen Instanzen, jederzeit in der Lage zu sein zu überprüfen, ob die Kommission in der gewünschten Richtung arbeitet.

Gegenüber dem Text der Kommission wird hier vorgeschlagen, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen, binnen derer die Kommission eine Entscheidung über die Frage treffen muss, ob es ratsam ist, ein Interimsprogramm vorzuführen oder wieder in die normale Zusammenarbeit überzugehen.

Änderungsantrag 14 Artikel 6 Titel

*Besondere Bestimmungen für
friedensfördernde Maßnahmen*

*Besondere Bestimmungen für
friedenssichernde Maßnahmen*

Änderungsantrag 15 Artikel 6 Absatz 1

*1. Maßnahmen zur Unterstützung der
Entsendung von Friedenstruppen und*

*1. Nach den Grundsätzen der Zuständigkeit
und der Eignung der politischen*

Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen nach Artikel 2 sowie alle flankierenden Maßnahmen werden in Form von Sondermaßnahmen angenommen.

Vor der Annahme solcher Maßnahmen ***holt*** die Kommission ***frühzeitig die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten in den zuständigen Gremien des Rates ein und gibt an, welche vom Rat zu verabschiedenden ergänzenden Maßnahmen sie für zweckmäßig hält.***

Die Kommission vergewissert sich, dass die Maßnahmen ***mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen konform gehen und insbesondere dass jegliche Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen von den UN im weitesten Sinne gebilligt worden sind.*** Friedensdurchsetzende Maßnahmen erfordern ein UN-Mandat.

Die Kommission führt Verfahren ein, die die wirksame und unabhängige Überwachung des Vorgehens der Truppen im Rahmen der von der Gemeinschaft finanzierten militärischen Überwachungs- oder friedenssichernden Maßnahmen gewährleisten, und sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung an den Rat.

Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit liegt die Initiative dafür, Maßnahmen zur Unterstützung friedenssichernder Maßnahmen anzufordern, nur bei den regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Zusammenschlüssen von Empfängerländern.

Vor der Annahme solcher Maßnahmen ***vergewissert sich*** die Kommission, ***dass die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen konform gehen und insbesondere dass jegliche Entsendung von Friedenstruppen und Durchführung von friedensfördernden Maßnahmen von den UN im weitesten Sinne gebilligt worden sind.***

Die Kommission vergewissert sich ***auch***, dass die Maßnahmen ***ausschließlich darauf angelegt sind, die Stabilität wieder herzustellen, die für das Wiedereinsetzen der menschlichen und sozialen Entwicklung im Konfliktgebiet erforderlich ist, und dass die von der Gemeinschaft gewährten finanziellen und technischen Mittel nur im Einklang mit den Zielen der europäischen Entwicklungspolitik eingesetzt werden.***

Begründung

Wenn die Gemeinschaft die Zuständigkeit dafür erhalten soll, friedenssichernde Maßnahmen zu unterstützen, dann müssen die Voraussetzungen für die Gemeinschaftsunterstützung eindeutig dargelegt werden. Die Ziele der friedenssichernden Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden, dürfen nur darauf abzielen, die Entwicklung des

von dem Konflikt belasteten Gebiets wieder anzustoßen. Das alleinige Interesse einer militärischen Maßnahme muss die Entwicklung der jeweiligen destabilisierten Bevölkerung sein. Das Parlament und der Rat tragen dafür Sorge, dass die finanzierten Maßnahmen diesem Ziel entsprechen.

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Kommission *kann von sich aus vorbereitende Maßnahmen für friedensfördernde Operationen einschließlich Sondierungsmissionen durchführen. Die Kommission erstattet dem Rat Bericht, bevor sie solche vorbereitenden Maßnahmen finanziert, und trägt den Stellungnahmen des Rates bei der späteren Durchführung solcher Maßnahmen Rechnung.*

2. Die Kommission *konsultiert das Parlament und den Rat so bald wie möglich und in jedem Fall vor der Annahme dieser Maßnahmen zur Zweckdienlichkeit der Gewährung der Gemeinschaftsunterstützung. Bei ihrer Entscheidung trägt die Kommission weitestgehend dem politischen Willen Rechnung, den das Europäische Parlament und der Rat in ihren entsprechenden Entschlüssen und Schlussfolgerungen zum Ausdruck bringen.*

Maßnahmen zur Unterstützung der Entsendung von Friedenstruppen nach Artikel 2 Buchstabe a sowie alle flankierenden Maßnahmen werden in Form von Sondermaßnahmen angenommen.

Die Kommission führt Verfahren ein, die die wirksame und unabhängige Überwachung des Vorgehens der Truppen im Rahmen der von der Gemeinschaft finanzierten militärischen Überwachungs- oder friedenssichernden Maßnahmen gewährleisten, und sorgt für eine regelmäßige Berichterstattung an den Rat. Der Rat verpflichtet sich, der Kommission alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die seine Mitglieder verfügen, um die Kommission bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Begründung

Identisch mit der Begründung zu Artikel 6 Absatz 1.

Änderungsantrag 17

Artikel 9

Annahme neuer politischer Initiativen **entfällt**

Vor der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 3 nimmt die Kommission nach dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Leitlinien an, die Aufschluss geben über den Politikrahmen, in den sich die Maßnahmen fügen, über die bereitzustellenden finanziellen Mittel und über die Komplementarität mit der Hilfe, die auf der Grundlage anderer Außenhilfelinstrumente der EG zur Förderung entsprechender Ziele geleistet wird.

Begründung

Die Streichung dieses Artikels ist Folge der Streichung des Artikels 3 des Vorschlags.

Änderungsantrag 18 Artikel 12 Absatz 2

2. Zu den nichtstaatlichen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, lokale Berufsverbände und Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, lokale Organisationen (einschließlich Netze), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung leisten können.

2. Zu den nichtstaatlichen Akteuren, die nach dieser Verordnung finanzielle Unterstützung erhalten können, zählen insbesondere Nichtregierungsorganisationen, **lokale Gebietskörperschaften**, Organisationen der indigenen Völker, lokale Berufsverbände und Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Organisationen der Wirtschafts- und Sozialakteure, lokale Organisationen (einschließlich Netze), die im Bereich der regionalen dezentralen Zusammenarbeit und Integration tätig sind, Verbraucherverbände, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur-, Forschungs- und wissenschaftliche Organisationen, Hochschulen, Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, Medien sowie alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung leisten können.

Änderungsantrag 19
Artikel 13 Spiegelstrich 6

– *Entschuldungsprogramme;*

entfällt

Änderungsantrag 20
Artikel 14 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung kann darüber hinaus die Kosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung, Fortbildung und Veröffentlichung sowie Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und alle sonstigen Ausgaben für administrative und technische Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Programmverwaltung zurückgreifen kann. Sie erstreckt sich auch auf die Ausgaben für administrative Unterstützung in den Kommissionsdelegationen, die im Zuge der im Rahmen der Verordnung finanzierten Aktionen entstehen.

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung kann darüber hinaus die Kosten von Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung abdecken, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele unmittelbar erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Sitzungen, Maßnahmen zur Information, Sensibilisierung, Fortbildung und Veröffentlichung sowie Ausgaben für IT-Netze für den Informationsaustausch und alle sonstigen Ausgaben für administrative und technische Unterstützungsleistungen, auf die die Kommission bei der Programmverwaltung zurückgreifen kann. Sie erstreckt sich auch auf die Ausgaben für administrative Unterstützung in den Kommissionsdelegationen, die im Zuge der im Rahmen der Verordnung finanzierten Aktionen entstehen. ***Schließlich richtet sie eine Datenbank zur Nutzbarmachung des erworbenen Erfahrungsschatzes ein. Zugang zu dieser Datenbank hat jeder Akteur, der förderfähig im Sinne des Artikels 12 dieser Verordnung ist.***

Begründung

Zahlreiche in der Entwicklung tätige Akteure, insbesondere die NRO, bedauern, dass der bei der Durchführung gleichartiger oder gleichwertiger Projekte, wie derjenigen, die sie in Angriff nehmen, erworbene Erfahrungsschatz nicht genutzt wird und nicht zugänglich ist. Die Nutzung und Zugänglichmachung dieser Erfahrung wird dazu führen, dass die Akteure in nicht unerheblichem Maße an Effizienz gewinnen.

Änderungsantrag 21
Artikel 15 Absatz 1 Spiegelstrich 1

– die Mitgliedstaaten, insbesondere deren öffentliche und halböffentliche Einrichtungen;

- die Mitgliedstaaten, insbesondere deren öffentliche und halböffentliche Einrichtungen **sowie ihre dezentralen Einrichtungen, wie etwa die lokalen Gebietskörperschaften;**

Begründung

Es ist unbedingt erforderlich, das außerordentliche Reservoir an Fachwissen und Sachverstand weitgehend zu nutzen, über das die lokalen Gebietskörperschaften verfügen. Außerdem sollte man in der Lage sein, ihre finanziellen Ressourcen die zuweilen recht umfangreich sind, in diesem Bereich mit denjenigen der Gemeinschaft zu vereinen.

Änderungsantrag 22
Artikel 16 Absatz 1

1. Die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

1. Die nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung schlägt die Kommission dem Rat eine Überprüfung der Haushaltsordnung vor, um dort ein Ausnahmeverfahren einzuführen, um auch den kleinen und mittleren NRO den Zugang zur gemeinschaftlichen Außenhilfe zu ermöglichen und so die Finanzierung von Kleinstprojekten und mittleren Projekten zu erleichtern.

Begründung

Die Gemeinschaft tendiert dazu, vorrangig Projekte im großen Maßstab zu finanzieren. Dies erklärt sich durch die so erzielten größenbedingten Kosteneinsparungen. Die derzeitigen finanziellen Regelungen sind außerordentlich anspruchsvoll und einengend für kleine und mittlere NRO, die für eine Förderung oft nicht in Frage kommen, was nicht auch auf ihre Inkompetenz oder ihre mangelnde Redlichkeit zurückzuführen ist. Durch die Verhinderung des Einsatzes dieser Kategorie von Akteuren werden zahlreiche Elementarbedürfnisse in den begünstigten Ländern nicht befriedigt.

1. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den in den Geltungsbereich der Verträge fallenden Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft offen.

2. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht ferner allen natürlichen und juristischen Personen offen aus

– allen Ländern, die Empfängerländer im Rahmen des Heranführungsinstruments sind,

– allen nicht zur EU gehörenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und

– allen anderen Drittländern oder -hoheitsgebieten, sofern gegenseitiger Zugang zur Außenhilfe vereinbart wurde.

3. Werden Maßnahmen in einem Drittland ergriffen, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) im Sinne der von der OECD aufgestellten Kriterien zählt, steht die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen auf globaler Basis offen.

4. Im Fall von Sondermaßnahmen und Interimsprogrammen nach Artikel 4 steht die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen auf globaler Basis offen.

5. Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen steht folgenden natürlichen und juristischen Personen offen:

– im Falle von Maßnahmen, die im Rahmen einer thematischen Strategie im

Die für diese Verordnung geltenden Regeln über die Förderfähigkeit und die Herkunft entsprechen denen, die durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. .../... über den Zugang zur Außenhilfe [noch nicht veröffentlicht] festgelegt sind.

Sinne des Artikels 4 Absatz 4 angenommen wurden, allen natürlichen oder juristischen Personen aus Entwicklungsländern oder Transformationsländern nach OECD-Definition sowie aus allen anderen im Rahmen der thematischen Strategie in Betracht kommenden Ländern;

– im Falle von auf der Grundlage einer Länder- oder Regionalstrategie nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b angenommenen Maßnahmen allen natürlichen und juristischen Personen offen, die gemäß der Rechtsgrundlage, auf der die Strategie angenommen wurde, dafür in Betracht kommen;

– im Falle von auf der Grundlage einer Regionalstrategie nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a angenommenen Maßnahmen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Länder oder Hoheitsgebieten offen, die unter diese Strategie fallen.

6. Die Teilnahme an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen, die auf der Grundlage dieser Verordnung finanziert werden, steht internationalen Organisationen offen.

7. Für Sachverständige, die im Rahmen der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen vorgeschlagen werden, gelten die vorstehenden Voraussetzungen nicht.

8. Alle Lieferungen und Materialien, die im Rahmen eines auf der Grundlage dieser Verordnung finanzierten Vertrags erworben werden, müssen ihren Ursprung in der Gemeinschaft oder in einem nach den Absätzen 2 bis 5 in Betracht kommenden Land haben.

9. Die Teilnahme natürlicher oder juristischer Personen aus Drittländern oder Hoheitsgebieten, die traditionell Wirtschafts- oder Handelsbeziehungen zu dem Partnerland unterhalten oder geografisch mit ihm verbunden sind, kann von Fall zu Fall von der Kommission

genehmigt werden. In begründeten Fällen kann die Kommission die Teilnahme natürlicher oder juristischer Personen aus anderen Ländern und die Verwendung von Lieferungen und Materialien mit Ursprung in anderen Ländern genehmigen.

Begründung

Das Parlament und der Rat haben vor kurzem zu Recht die Prüfung der Bedingungen für den Zugang zur Außenhilfe der Gemeinschaft abgeschlossen und eine Verordnung angenommen. Deshalb ist es logisch, auf diesen letzten Stand der Rechtsetzung zu verweisen, wenn es um die Bedingungen der Teilnahme und des Ursprungs geht.

Änderungsantrag 24 Artikel 23

Evaluierung

Die Kommission nimmt regelmäßige Evaluierungen der Ergebnisse der geografischen und thematischen Strategien und Programme, der Sektorstrategien und der Wirksamkeit der Programmierung vor, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Ziele erreicht wurden, und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen zu erarbeiten. Die Kommission übermittelt die Evaluierungsberichte dem mit Artikel 25 eingesetzten Ausschuss zur Kenntnisnahme.

Evaluierung *und Tätigkeitsbericht*

Die gemeinschaftliche Nachhaltigkeitspolitik wird regelmäßig evaluiert, um die Ergebnisse und die Wirksamkeit der aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen beurteilen zu können.

Zur Durchführung dieser Evaluierung setzt die Kommission einen interinstitutionellen Evaluierungsausschuss ein, der sich aus Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, und das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission gestellt.

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, unabhängige Sachverständige zu beauftragen, die Bedingungen für ihre Missionen festzulegen und Berichte vorzulegen, in denen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierung

gezogen werden. Dabei überprüft der Ausschuss, ob die Ziele der Erklärung zur Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie erreicht wurden.

Schließlich erarbeitet der Ausschuss Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen, die er der Kommission unterbreitet. Die Kommission verpflichtet sich, diese Empfehlungen für künftige Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen.

Der Ausschuss unterbreitet seine Empfehlungen den drei Institutionen, aus denen er sich zusammensetzt.

Begründung

Die Kommission schlägt eine Selbsteinschätzung der Ergebnisse ihrer Politik vor. Dadurch läuft sie Gefahr, an Unparteilichkeit zu verlieren, denn sie ist gleichzeitig Richter und Partei. Deshalb wird hier vorgeschlagen, einen externen Evaluierungsmechanismus in der Form eines Dreiparteienausschusses einzurichten. So würden die Bewertungen und ihre Schlussfolgerungen an Objektivität gewinnen.

Änderungsantrag 25 Artikel 26

Überprüfung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 2011 Vorschläge für die künftige Anwendung der Verordnung und für die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen.

Halbzeitüberprüfung

Bis zum 31. Juni 2010 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen, in dem die ersten drei Jahre der Durchführung dieses Instruments evaluiert werden und dem ein Legislativvorschlag für eine Überarbeitung mit den notwendigen Änderungen beigelegt ist.

Begründung

Durch diese Änderung sollen die Ergebnisse des Trilogs zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission in den regelnden Teil des Instruments für Stabilität überführt werden. Um den Befürchtungen des Parlaments hinsichtlich seines Ausschlusses von den Entscheidungsverfahren bei den verschiedenen Instrumenten der Außenhilfe Rechnung zu tragen, hat die Kommission vorgeschlagen, Halbzeitüberprüfungsklauseln sowie ein Auslaufdatum einzufügen (siehe den folgenden Änderungsantrag), d.h. eine Pflichtüberprüfung alle 3 oder 4 Jahre.

Änderungsantrag 26
Artikel 26 a (neu)

Artikel 26a

Inkrafttreten und Auslaufen

*Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007
in Kraft und läuft am 31. Dezember 2013
aus.*

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität		
Bezugsdokumente	KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD)		
Federführender Ausschuss	AFET		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 11.1.2005		
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	13.1.2005		
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Pierre Schapira 2.12.2004		
Ersetzte(r) Verfasser(-in) der Stellungnahme:			
Prüfung im Ausschuss	21.6.2005	13.7.2005	5.10.2005
Datum der Annahme	14.11.2005		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 2 0: 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Alessandro Battilocchio, Marie-Arlette Carlotti, Thierry Cornillet, Nirj Deva, Fernando Fernández Martín, Michael Gahler, Filip Andrzej Kaczmarek, Ģirts Valdis Kristovskis, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Luisa Morgantini, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Anna Záborská.		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Marie-Hélène Aubert, Ana Maria Gomes, Manolis Mavrommatis, Karin Scheele, Zbigniew Zaleski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Elisa Ferreira, Pier Antonio Panzeri.		
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)			

11.10.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))

Verfasser der Stellungnahme: David Martin

KURZE BEGRÜNDUNG

Einleitung

Das Instrument für Stabilität ist eines der vier von der Kommission im Rahmen des so genannten Prodi-Pakets vorgeschlagenen neuen Außenhilfelinstrumente. Es soll gemeinsam mit der neuen Finanziellen Vorausschau am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Mit diesem Instrument für Stabilität soll eine wirksame, unverzügliche und integrierte Reaktion auf Krisen in Drittländern im Rahmen eines einzigen Rechtsinstruments gewährleistet werden, bis eine normale Zusammenarbeit im Rahmen eines der anderen Instrumente für Zusammenarbeit und Unterstützung wieder aufgenommen werden kann.

Für das Krisenmanagement können derzeit sieben separate Finanzinstrumente der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden, jedes mit eigenem Beschlussfassungsverfahren und Haushaltszwängen.

Mit dem Instrument für Stabilität sollen Krisenreaktionsmechanismen konsolidiert und die Reaktion in Krisenfällen verbessert werden, und zwar durch

1. eine angemessene Verknüpfung der ersten Maßnahmen mit der anschließenden Unterstützung, die im Rahmen der wichtigsten ‚politikgesteuerten‘ Instrumente geleistet wird;
2. eine erhöhte Flexibilität bei der Katastrophenhilfe der Kommission und eine Stärkung der Kohärenz zwischen der Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft und den GASP-Instrumenten der EU.

Zusätzlich zu den Sofortmaßnahmen in Krisenfällen soll das Instrument für Stabilität auch zur

Bewältigung regionenübergreifender Herausforderungen, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung betreffen, wie etwa Bekämpfung des Menschenhandels, organisiertes Verbrechen, Terrorismus, beitragen und hätte auch ursprünglich die nukleare Sicherheit gewährleisten sollen. Nach dem Beispiel der afrikanischen Friedensfazilität umfasst das Instrument für Stabilität auch die potenzielle Finanzierung internationaler friedenssichernder und friedensfördernder Kapazitäten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen.

Allgemeine Bewertung des Vorschlags der Kommission

Das Parlament begrüßt zwar das Ziel, die legislativen Instrumente, die die Außenpolitik betreffen, generell zu vereinfachen und zu rationalisieren, hat aber gleichzeitig auch erklärt, dass das Paket der Kommission mit den neuen Vorschlägen sich deutlich negativ auf die derzeit vom Parlament gemäß den Verträgen im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung und des jährlichen Haushaltsverfahrens ausgeübten Befugnisse auswirkt.

In den letzten Monaten wurden auf Antrag und auf Initiative des Europäischen Parlaments mehrere Trilogie (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) abgehalten, um die Reform der Außenhilfelinstrumente zu erörtern.

Obwohl noch viel zu tun bleibt, haben die Dreiergespräche in mehreren Bereichen, die das Instrument für Stabilität betreffen (Ablaufklausel, Überprüfungsklausel und Rechtsgrundlage) zu einigen Fortschritten geführt. Die vom Ratsvorsitz vorgelegten Vorschläge, die als provisorische Referenztexte für die vom Verfasser der Stellungnahme eingereichten Änderungsanträge verwendet werden, stellen einen positiven, wenngleich nicht völlig zufrieden stellenden Fortschritt dar.

Als für die „finanziellen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen“ zu Drittländern zuständiger Ausschuss ist der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) an der parlamentarischen Prüfung der vier neuen Finanzinstrumente beteiligt. Obwohl Kontakte zwischen den drei Institutionen in Zukunft weiterhin zu Ergebnissen führen dürften, hat der Ausschuss für internationalen Handel als erster parlamentarischer Ausschuss aus zeitlichen Gründen offiziell eine Stellungnahme zum Instrument für Stabilität vorgelegt. Der ursprüngliche Entwurf einer Stellungnahme war daher lediglich ein erster, einleitender Schritt im parlamentarischen Prozess der Überprüfung und Abänderung des Vorschlags der Kommission.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte, auf die der Verfasser der Stellungnahme zu diesem Zeitpunkt hinweisen möchte:

1) Rechtsgrundlage

In Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments ist der Rat zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Artikel 179 (Entwicklungspolitik) und 181a (wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern) die geeignete Rechtsgrundlage für das Instrument für Stabilität sind, solange die Aspekte im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, die eine eher marginale Rolle spielen, aus dem Vorschlag gestrichen werden. Durch die Änderung der Rechtsgrundlage erhält das Parlament das Recht auf Mitentscheidung.

Als Reaktion auf die Änderung der Rechtsgrundlage hat der Vorsitz der EU einen Vorschlag eingereicht, der die nukleare Sicherheit, die Nichtverbreitung nuklearer Technologie und „friedensfördernde“ Maßnahmen von der Verordnung ausnimmt. Die Kommission wird im Rahmen von Artikel 308 eine neue separate Verordnung für Kapitel über nukleare Sicherheit und Verbreitung einreichen. Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Änderung der Rechtsgrundlage, ist jedoch, wie weiter unten ausgeführt, mit dem Ausklammern der friedensunterstützenden Maßnahmen nicht einverstanden.

2) Überprüfungsklausel

Dank der Initiative des Parlaments wurde eine Vereinbarung über eine Überprüfungsklausel geschlossen, die eine bessere Berichterstattung vorsieht, sowie die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die erforderlichen Änderungen an der Verordnung vorzunehmen.

3) Ablaufdaten

Alle Instrumente sollten ein Ablaufdatum enthalten, das mit dem Ende der nächsten Finanziellen Vorausschau übereinstimmen sollte, das für 2013 vorgesehen ist. Im Bericht Böge wird gefordert, dass die Finanzielle Vorausschau nur bis 2011 laufen soll.

4) Einbeziehung des Parlaments

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass das Parlament als Teil der strategischen Festlegung der Prioritäten für die vier Instrumente seine Stellungnahme zu den mehrjährigen Richtprogrammen abgibt. Diese Lösung ist jedoch nicht zufrieden stellend. Das Instrument für Stabilität ersetzt zum Beispiel eine erhebliche Zahl von derzeit im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung angenommenen Verordnungen. Eine reine Konsultation oder Information darf die derzeit vom Parlament in seiner Eigenschaft als einer der beiden Gesetzgeber und Teil der Haushaltsbehörde ausgeübten Befugnisse nicht ersetzen. Die Ausarbeitung wichtiger „strategischer Dokumente“, die Festlegung politischer Prioritäten und Mittelzuweisungen sind bei allen vier Instrumenten eindeutig politische Akte. Daher sollten wichtige Planungsdokumente (z.B. mehrjährige Programme oder wichtige Strategiepapiere) vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen einer Vereinbarung angenommen werden, die dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben, des Verfahrens der Mitentscheidung entspricht (Artikel 251).

5) Mehr Klarheit bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen

In dem Vorschlag der Kommission werden die Ziele und die im Rahmen des Instruments für Stabilität durchzuführenden Maßnahmen ziemlich unverbindlich und vage definiert. Zur Erhöhung der Klarheit und im Interesse der Rechtssicherheit setzt der Verfasser der Stellungnahme sich für eine deutlichere und besser strukturierte Festlegung der Ziele und Maßnahmen ein, wobei kein Platz ist für Ausdrücke wie „unter anderem“, „neue“ und „andere“ politische Initiativen, oder „entsprechende Maßnahmen“.

6) Anwendungsbereich: Friedenfördernde Maßnahmen

Der Zweck des Instruments für Stabilität muss sorgfältig festgelegt werden, insbesondere was die Unterstützung im Zusammenhang mit friedensfördernden Maßnahmen anbelangt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme haben sich die Kommission und der Rat immer noch nicht über die genaue Abgrenzung zwischen Maßnahmen, die zwischen dem ersten und dem zweiten Pfeiler oder unter beide fallen, geeinigt. Dem Juristischen Dienst des Rates zufolge fällt das in Artikel 1 Unterabsatz 1 beschriebene Ziel, Frieden und Stabilität in Drittländern zu fördern, nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

Die Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Parlaments, die vom Verfasser der Stellungnahme unterstützt wird und die in diesen Entwurf einer Stellungnahme eingeflossen ist, kommt zu einer anderen Schlussfolgerung: nicht-militärische, friedensfördernde Maßnahmen tragen zu dem Ziel der Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Drittländern bei und fallen somit sehr wohl in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft (erster Pfeiler).

Die harte Wahrheit ist, dass die heutigen Herausforderungen nicht entlang einer institutionellen Abgrenzung von Kompetenzen strukturiert sind. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass genau die Maßnahmen verstärkt unterstützt werden müssen, die in die Grauzone zwischen herkömmlicher Außen- und Entwicklungspolitik fallen.

Daher sollte das Instrument für Stabilität die EU in die Lage versetzen, auf Krisen zu reagieren, indem Brücken geschlagen werden zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der GASP. Der Akzent sollte daher jedenfalls darauf gelegt werden, wie die Kommission und der Rat die Pfeilerübergreifende Zusammenarbeit am besten fördern und ihre jeweilige Rolle kombinieren und stärken können.

Jedenfalls sollten Maßnahmen im Zusammenhang mit friedensfördernden Maßnahmen nicht die Sicherheitsinteressen der Geber, sondern der Empfänger widerspiegeln. Gleichfalls sollten die europäischen Sicherheitsinteressen und die Interessen der Empfängerländer bei sicherheitsbezogenen Maßnahmen nicht verwechselt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Titel

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

Vorschlag für eine Verordnung *des Europäischen Parlaments und* des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

Begründung

Anders als bei den Instrumenten für Entwicklung und für den Beitritt, die im Rahmen der Mitentscheidung angenommen werden müssen, sieht die Kommission in dem vorliegenden Vorschlag nur die einfache Konsultation vor, mit der Begründung, dass mit dem Instrument für Stabilität auch die nukleare Sicherheit abgedeckt werden soll.

Artikel 179 (Entwicklungspolitik) und 181a (wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern) bilden jedoch die geeignete Rechtsgrundlage für das Instrument für Stabilität, solange die Aspekte im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, die eine relativ marginale Rolle spielen, aus dem Vorschlag gestrichen werden. Mit der Änderung der Rechtsgrundlage erhält das Parlament das Recht auf Mitentscheidung.

Änderungsantrag 2
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf *Artikel 308*,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf *die Artikel 179 Absatz 1 und 181a*,

Begründung

Vgl. Begründung zum Änderungsantrag zum Titel.

Änderungsantrag 3
Titel I

TITEL I – ZIELE

TITEL I – ZIELE *UND ANWENDUNGSBEREICH*

Änderungsantrag 4

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 1

Allgemeine Ziele *und Anwendungsbereich*

Die Gemeinschaft *finanziert Maßnahmen* zur Förderung von Frieden und Stabilität und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten gemäß dieser Verordnung.

Diese *Maßnahmen sind insbesondere den folgenden Politiken der Union förderlich:*

- *Gewährleistung einer wirksamen, rechtzeitigen und integrierten Reaktion, um Krisensituationen, gravierende politische Instabilität oder gewalttätige Konflikte zu verhüten oder zu mildern oder deren Folgen zu bewältigen;*

- *Bewältigung wichtiger Herausforderungen für die Einführung oder Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Drittländern, darunter die Bekämpfung regionaler oder grenzübergreifender Herausforderungen wie organisiertes Verbrechen, Menschenhandel und Terrorismus;*

- *Bewältigung größerer technologischer Bedrohungen mit potenziellen grenzübergreifenden Auswirkungen, einschließlich Förderung der nuklearen Sicherheit und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;*

Artikel 1

Allgemeine Ziele

1. Die Gemeinschaft *stellt finanzielle, wirtschaftliche und technische Unterstützung* zur Förderung von Frieden und Stabilität, *zur Entwicklung und Konsolidierung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Menschenrechte* und zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung in Drittländern und -gebieten *bereit gemäß den in dieser Verordnung dargelegten Bedingungen.*

2. Diese *Unterstützung:*

a) *sorgt für eine wirksame, rechtzeitige, flexible und integrierte Reaktion, und trägt dazu bei, die Bedingungen, die für eine effektive Umsetzung der Entwicklungshilfe und der Politiken der Zusammenarbeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, zu schaffen, wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten, und somit Krisensituationen, gravierende politische Instabilität oder gewalttätige Konflikte zu verhüten oder zu mildern oder deren Folgen zu bewältigen;*

b) *fördert die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern unter stabilen Bedingungen, um größere grenzüberschreitende, regionenübergreifende und globale Probleme mit potenziell destabilisierender Wirkung zu bewältigen.*

**- Entwicklung friedenssichernder und
friedensfördernder Kapazitäten in
Partnerschaft mit internationalen,
regionalen und subregionalen
Organisationen.**

**Mit dieser Verordnung wird ferner ein
Rahmen für die Reaktion auf neue
politische Initiativen geschaffen, die die
Union im Einklang mit den Zielen dieser
Verordnung unterstützt und die
Maßnahmen ergänzen, die gegebenenfalls
im Rahmen der anderen
Außenhilfefinanzierungsinstrumente
durchgeführt werden.**

Begründung

In dem Vorschlag der Kommission werden die Ziele und die im Rahmen des Instruments für Stabilität durchzuführenden Maßnahmen ziemlich unverbindlich und vage definiert. Zur Erhöhung der Klarheit und im Interesse der Rechtssicherheit setzt der Verfasser der Stellungnahme sich für eine deutlichere und besser strukturierte Festlegung der Ziele und Maßnahmen ein, wobei kein Platz ist für Ausdrücke wie „unter anderem“, „neue“ und „andere“ politische Initiativen, oder „entsprechende Maßnahmen“. Der neue Artikel 1 ist jetzt strukturiert und entspricht somit der Logik, nach der die Kommission in Bezug auf zwei allgemeine Zielen selbst verfährt: Krisenmanagement und Zusammenarbeit im Rahmen stabilerer Bedingungen, die in Artikel 2 und 3 näher ausgeführt werden.

Änderungsantrag 5 Artikel 1 a (neu)

Artikel 1a

**Allgemeine Grundsätze: Rechtfertigung,
Vereinbarkeit und Komplementarität,
Kordinierung und Sichtbarkeit der
Unterstützung der Gemeinschaft**

**1. Leistet die Kommission gemäß den in
dieser Verordnung dargelegten
Bedingungen Unterstützung, so
unterrichtet sie den Rat und das
Europäische Parlament über die Gründe,
weshalb sie diese Verordnung an Stelle von
oder zusätzlich zu jeder anderen Hilfe
heranzieht, die normalerweise im Rahmen
der Verordnungen zur Errichtung des**

Instrumente für humanitäre Hilfe, des Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EUDHR) geleistet wird, sowie der Gemeinschaftshilfe im Rahmen der thematischen Programme, die mit den oben genannten Instrumenten (im Folgenden bezeichnet als normale Instrumente der Zusammenarbeit) finanziert werden, und warum dies einen Mehrwert darstellt.

Eine Zusammenarbeit der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung findet nur statt, falls sie nicht durch die oben genannten Instrumente abgedeckt werden kann und falls sie wirkungsvoller im Rahmen dieses Instruments erfolgen kann.

2. Die gemäß dieser Verordnung geleistete Gemeinschaftshilfe ist vereinbar mit der im Rahmen der normalen Instrumente der Zusammenarbeit geleisteten Hilfe und ergänzt diese.

3. Die Kommission stellt sicher, dass die gemäß dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen der oben genannten Instrumente sowie mit anderen Programmen für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Artikel 179 und Artikel 181a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar sind.

4. Die Kommission stellt sicher, dass bei sämtlichen im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten internationalen und regionalen Organisationen gewährleistet ist.

5. Die Kommission stellt sicher, dass die gemäß dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen angemessen bekannt und verstärkt sichtbar gemacht werden, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Außenhilfe der EU und den dadurch entstandenen Mehrwert zu schärfen.

Begründung

Mit diesem neuen Artikel werden wesentliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Rechtfertigung, Vereinbarkeit und Komplementarität, die Koordinierung und die Sichtbarkeit der nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen eingeführt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes des Instruments für Stabilität anstelle der normalen Instrumente der Zusammenarbeit und der dadurch entstandene Mehrwert sollten ausreichend von der Kommission begründet werden. Das Prinzip der Komplementarität, das eine eher schwache Verpflichtung darstellt, sollte durch die Hinzufügung der notwendigen Vereinbarkeit mit anderen Hilfsmaßnahmen gestärkt werden. Die Sichtbarkeit der Außenhilfe der EU sollte generell erhöht und der entstandene Mehrwert besser erklärt werden.

Änderungsantrag 6

Artikel 2 einleitender Satz und Buchstabe a

Zweck

Zur Verwirklichung der Ziele *dieser Verordnung* gewährt die Gemeinschaft *finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zur Ergänzung jeder Hilfe, die normalerweise auf der Grundlage des Instruments für humanitäre Hilfe, des Integrierten Heranführungsinstruments, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit* gewährt wird, um

Maßnahmen in Krisenfällen bzw. bei sich abzeichnenden Krisen oder anhaltender politischer Instabilität

1. Zur Verwirklichung der *in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a* genannten Ziele kann die Gemeinschaft *Maßnahmen ergreifen, und zwar als Reaktion auf eine Notsituation, eine Krise bzw. eine sich abzeichnende Krise, eine Situation, die eine Bedrohung für den Rechtsstaat, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Sicherheit und den Schutz von Einzelpersonen darstellt, eine Situation, die zu einem bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder möglicherweise das betreffende Drittland oder die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte. Solche Maßnahmen können ebenfalls in Situationen anhaltender politischer Instabilität ergriffen werden, bei Situationen, die sich aus ungelösten Konflikten ergeben, bei größeren*

Herausforderungen nach einem Konflikt oder einer Katastrophe und in Situationen, in denen die Gemeinschaft sich auf wesentliche Klauseln internationaler Abkommen mit Drittländern oder anderer grundlegender Rechtsakte über Außenhilfe berufen hat.

a) dazu beizutragen, in Drittländern die wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der gemeinschaftlichen Politiken und Programme zur Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen oder wiederherzustellen. Unterstützt werden können unter anderem

– ***zivile*** Maßnahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure, die eine friedliche Streitbeilegung fördern, das Entstehen oder Eskalieren gewalttätiger Konflikte verhindern, deren geografische Ausweitung eindämmen und die Versöhnung der Parteien fördern sollen, einschließlich Verhandlungs- und Vermittlungsbemühungen, Überwachung und Durchführung von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen zwischen den Parteien;

– ***militärische Überwachung und friedenssichernde oder friedensfördernde Maßnahmen (auch mit ziviler Komponente)*** durch regionale und subregionale Organisationen ***und andere Zusammenschlüsse von Staaten***, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind; Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu gewährleisten;

– Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder vom Menschen ausgelösten Katastrophen, ***einschließlich des Einsatzes von Zivilschutzressourcen*** in Ermangelung

2. Diese Gemeinschaftshilfe betrifft folgende Bereiche:

a) technische und finanzielle Unterstützung ziviler Maßnahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher und nicht staatlicher Akteure, die eine friedliche Streitbeilegung fördern, das Entstehen oder Eskalieren gewalttätiger Konflikte verhindern, deren geografische Ausweitung eindämmen und die Versöhnung der Parteien fördern sollen, einschließlich Verhandlungs- und Vermittlungsbemühungen, Überwachung und Durchführung von Friedens- oder Waffenstillstandsabkommen zwischen den Parteien;

b) technische und finanzielle Unterstützung friedenssichernder und friedensfördernder Maßnahmen durch regionale und subregionale Organisationen, die mit Billigung der Vereinten Nationen tätig sind, ***und im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen***, Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten solcher Organisationen und der Fähigkeiten ihrer Mitglieder, solche Maßnahmen zu planen, auszuführen und deren wirksame politische Kontrolle zu gewährleisten;

c) Maßnahmen im Zusammenhang mit natürlichen oder von Menschen ausgelösten Katastrophen und mit Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit in Ermangelung

von bzw. zur Ergänzung von humanitärer Hilfe der *EU*;

– *die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kampftruppen, Inangriffnahme des Problems der Kindersoldaten und der Reform des Sicherheitssektors*;

– Maßnahmen zur Bewältigung der *Probleme im Zusammenhang mit Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel oder anderen Sprengkörpern, Kleinwaffen und leichten Waffen* und anderen gefährlichen Überresten aus kriegesischen Auseinandersetzungen, einschließlich Räumung und Vernichtung von Arsenalen, *Hilfe für die Opfer solcher Kampfmittel sowie Sensibilisierungsprogramme*;

– *Krisenreaktionsmaßnahmen zur Absicherung, Wiederherstellung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, einschließlich unter anderem* Unterstützung der Arbeit von Interimsverwaltungen mit internationalem Mandat *und ihrer Maßnahmen sowie anderer* Erstmaßnahmen zur Errichtung *und Unterstützung* demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung;

von bzw. zur Ergänzung von humanitärer Hilfe der *Gemeinschaft*;

d) Unterstützung der zivilen Aspekte der Demobilisierung ehemaliger Kampftruppen und Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls ihre Rückführung;

e) Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel oder anderen Sprengkörpern und anderen gefährlichen Überresten aus kriegesischen Auseinandersetzungen für die Zivilbevölkerung, einschließlich Räumung und Vernichtung von Arsenalen;

f) technische Zusammenarbeit gegen die Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen;

g) Unterstützung der Einrichtung und Arbeit von Interimsverwaltungen mit internationalem Mandat;

h) Unterstützung von Erstmaßnahmen zur Errichtung demokratischer, pluralistischer Staatsbehörden, leistungsfähiger Zivilverwaltungen auf nationaler und lokaler Ebene, einer unabhängigen Justiz, verantwortungsvoller Regierungsführung und Recht und Ordnung, *einschließlich technischer Zusammenarbeit zur Reform des Sicherheitssystems und zur Stärkung*

– **Krisenreaktionsmaßnahmen** zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze des Völkerrechts (einschließlich Unterstützung für besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten) **und zur Anregung der Entwicklung** der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger und professioneller Medien;

– **Krisenreaktionsmaßnahmen** zwecks Rehabilitation und **Wiederaufbau** von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten, **einschließlich** wesentlicher Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

– **etwaige weitere Maßnahmen**, die gegebenenfalls zur Erleichterung des Übergangs **von Krisenreaktionsmaßnahmen** zur normalen Zusammenarbeit im Rahmen der mittel- und langfristigen außenpolitischen **Strategien** und Programme **für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit** der Gemeinschaft erforderlich sind.

der zivilen Kontrolle darüber;

i) Unterstützung von Erstmaßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze des Völkerrechts (einschließlich Unterstützung für besondere nationale und internationale Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten);

j) Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und **zur Unterstützung** ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Förderung unabhängiger und professioneller Medien;

k) Erstunterstützung der Rehabilitation und Wiedereingliederung der Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen;

l) Erstmaßnahmen zur Einleitung der Rehabilitation und **des Wiederaufbaus** von wichtigen Infrastrukturen, Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten **sowie** wesentlicher Produktionskapazitäten, und zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen;

m) weitere Erstmaßnahmen im Rahmen der auf der Grundlage der normalen Instrumente der Zusammenarbeit geleisteten Hilfe, die gegebenenfalls zur Erleichterung des Übergangs zur normalen Zusammenarbeit im Rahmen der mittel- und langfristigen außenpolitischen **Politiken** und Programme der Gemeinschaft erforderlich sind.

Die Kommission stellt sicher, dass die angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Gemeinschaft für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen ihrer Politik und Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Artikel 179 und Artikel 181 a EG-Vertrag vereinbar sind.

Begründung

Siehe auch Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 1. Dieser neue Artikel definiert auf restriktive Art und Weise die Maßnahmen, die als Krisenreaktion durchgeführt werden können. Er umfasst friedensfördernde Maßnahmen mit Billigung der VN und schränkt die Definition von zu finanzierenden Maßnahmen ein.

Änderungsantrag 7 Artikel 2 Buchstaben b, c und d

Artikel 2a

Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen stabiler Voraussetzungen für die Zusammenarbeit

b) die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit und die Grundrechte der Bürger beeinträchtigen, zu fördern.

Entsprechende Maßnahmen können insbesondere

– ***die*** Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden ***im*** Kampf gegen Terrorismus ***und*** organisiertes Verbrechen, einschließlich Menschenhandel, ***die wirksame*** Kontrolle illegalen Handels und Transits ***und in anderen Bereichen der***

1. Die Gemeinschaft kann Maßnahmen unter stabilen Kooperationsbedingungen zur Verfolgung der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 annehmen, sofern ihre Wirksamkeit von der Durchführung mittels grenzübergreifender, transregionaler oder globaler Strategien und Mechanismen abhängt und sofern solche Maßnahmen nicht von den normalen Instrumenten der Zusammenarbeit abgedeckt werden können und sie wirkungsvoller im Rahmen dieses Instruments durchführbar sind.

2. Eine entsprechende Gemeinschaftshilfe betrifft folgende Bereiche:

a) Die Stärkung der Kapazität der Vollzugs- und Justizbehörden, ***die am*** Kampf gegen Terrorismus ***sowie*** organisiertes Verbrechen, einschließlich Menschenhandel ***und der wirksamen*** Kontrolle illegalen Handels und

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres stärken;

– den internationalen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte stärken und internationale Maßnahmen zur Förderung der Demokratie unterstützen;

– das Problem der Sicherheit internationaler Verkehrs- und Energiemaßnahmen und Infrastrukturen angehen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

– **der Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung *begegnen*;**

– die Stärkung einzelstaatlicher Rechtsrahmen und die internationale Zusammenarbeit in den vorstehenden Bereichen unterstützen, einschließlich Informationsaustausch, Risiko-/Gefahrenabschätzung und anderer einschlägiger Formen der Zusammenarbeit.

Entsprechende Maßnahmen können auf der Grundlage dieser Verordnung angenommen werden, sofern ein dringender Bedarf an solchen Maßnahmen besteht, sie aus Gründen der Effizienz oder Wirksamkeit im Rahmen globaler oder transregionaler Strategien und Mechanismen umgesetzt werden müssen und nicht auf andere Weise im Rahmen des Politik- und Programmierungsrahmens der Verordnungen über das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument oder das Integrierte Heranführungsinstrument durchgeführt werden.

c) zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen und zum Kampf gegen die Verbreitung nuklearer,

Transits **beteiligt sind;**

b) das Problem der Sicherheit internationaler Verkehrs- und Energiemaßnahmen und -infrastrukturen angehen, einschließlich Personen- und Güterverkehr sowie Energieverteilung;

c) Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion auf die Gefahr plötzlicher größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifender Wirkung;

chemischer, biologischer und radiologischer Waffen, Materialien, Ausrüstungen und einschlägigen Know-hows beitragen. Unterstützt werden können unter anderem

– die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, insbesondere um zur Förderung der Vermittlung einer Sicherheitskultur, einschließlich Planung, Bau und Betrieb sicherer Kernkraftwerke oder anderer nuklearer Anlagen, der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen beizutragen;

– die Einführung und Umsetzung einer nuklearen Sicherheitsüberwachung, einschließlich einer ordnungsgemäßen Buchführung über und Kontrolle von Spaltstoffen, der Bekämpfung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen und der Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

*– der Abbau von Vorräten an **Spaltstoffen** oder waffenfähigen chemischen und biologischen Stoffen und die verstärkte Sicherheit von Einrichtungen, die mit solchen Stoffen oder deren Ausgangsstoffen arbeiten;*

– die Konversion von Unternehmen und Produktionsstätten der Waffenindustrie und verteidigungsorientierter Forschungsprogramme zu ziviler Nutzung, einschließlich der Konversion und alternativen Beschäftigung von Wissenschaftlern waffenbezogener Disziplinen und der Sanierung ehemaliger waffenbezogener Anlagen;

*– die **wirksame** Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen auch durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und*

*d) Abbau von Vorräten an waffenfähigen chemischen und biologischen Stoffen und die verstärkte Sicherheit von Einrichtungen, die mit solchen Stoffen oder deren Ausgangsstoffen arbeiten, **sowie die Stilllegung, Sanierung oder Konversion damit zusammenhängender Lager- oder Produktionseinrichtungen, sofern diese erklärtermaßen nicht weiter zu einem Verteidigungsprogramm gehören;***

e) die Konversion von Unternehmen und Produktionsstätten der Waffenindustrie und verteidigungsorientierter Forschungsprogramme zu ziviler Nutzung, einschließlich der Konversion und alternativen Beschäftigung von Wissenschaftlern waffenbezogener Disziplinen und der Sanierung ehemaliger waffenbezogener Anlagen;

*f) **Stärkung der Kapazität der an der wirksamen** Kontrolle und Erkennung illegalen Handels mit potenziell gefährlichen Stoffen **beteiligten Behörden** auch durch die*

Kontrollausrüstungen;

– **die** Entwicklung **und** Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

– **die** Entwicklung einer wirksamen Katastrophenvorsorge und Notfallplanung sowie **wirksamer Zivilschutz- und** Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher Umweltkatastrophen **zum Beispiel im Nuklearsektor oder** für andere Wirtschaftszweige, in denen die Gefahr von Umweltkatastrophen mit internationalen Auswirkungen besteht;

– **die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den vorgenannten Bereichen, einschließlich Informationsaustausch, Risiko-/Gefahrenabschätzung und anderer einschlägiger Formen der Zusammenarbeit.**

d) die Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte und Verträge und die Entwicklung wirksamer internationaler Strategien und Vorgehensweisen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung **zu fördern. Zu solchen Maßnahmen können** Forschung und Analyse, **Frühwarnsysteme**, die auch der Konfliktverhütung dienen, und Unterweisung in zivilem Krisenmanagement **gehören.**

Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;

g) Unterstützung der Entwicklung **des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten, die für die** Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck **erforderlich sind;**

h) Unterstützung der Entwicklung einer wirksamen Katastrophenvorsorge und Notfallplanung sowie **von** Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher Umweltkatastrophen **und** für andere Wirtschaftszweige, in denen die Gefahr von Umweltkatastrophen mit internationalen Auswirkungen besteht;

i) Förderung der Ratifizierung, Durchführung und Überwachung internationaler Übereinkünfte und Verträge und die Entwicklung wirksamer internationaler Strategien und Vorgehensweisen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, **einschließlich von Risiko-/Gefahrenabschätzung, Forschung und Analyse, Frühwarnsystemen**, die auch der Konfliktverhütung dienen, und Unterweisung in zivilem Krisenmanagement.

Begründung

Siehe auch Begründung zum Änderungsantrag zu Artikel 1. Dieser neue Artikel definiert die Maßnahmen, die unter stabilen Kooperationsbedingungen durchgeführt werden können, auf restriktive Art und Weise. Er stärkt die in Artikel 1 a enthaltenen Garantien durch die Feststellung, dass die Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b – falls ihre Wirksamkeit von der Durchführung mittels grenzübergreifender, transregionaler oder globaler Strategien und Mechanismen abhängt – nur angenommen

werden können, wenn sie nicht von den normalen Instrumenten der Zusammenarbeit abgedeckt werden können und wirkungsvoller auf der Grundlage dieses Instruments durchführbar sind.

Änderungsantrag 8
Artikel 3

Artikel 3

entfällt

Andere Initiativen

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen zur Unterstützung anderer strategischer Initiativen ergreifen, sofern diese Maßnahmen den in Artikel 1 genannten globalen Zielen dienlich sind und den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft im Rahmen internationaler Foren oder der erklärten Politik des Rates eingegangen ist.

Begründung

Vgl. ebenfalls die Begründung zu dem Änderungsantrag zu den Artikeln 2 und 2a (neu). Dieser vage Artikel über „andere Initiativen“ ist nicht länger notwendig, da vorherige Artikel die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt werden können, restriktiv festlegen.

Änderungsantrag 9
Artikel 5

Besondere Bestimmungen in Bezug auf Sondermaßnahmen und Interimsprogramme

Sondermaßnahmen und Interimsprogramme

1. Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Sondermaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU. Ergreift die Kommission Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2, unterrichtet sie den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser

1. Maßnahmen gemäß dem oben stehenden Artikel 3 werden mit Sondermaßnahmen oder Interimsprogrammen durchgeführt.

Maßnahmen sowie über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

Dieser Bericht gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft, einschließlich des geplanten Beitrags aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft, über den Status bereits vorhandener **in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b** genannter Länder- oder Regionalstrategien, **über etwaige Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erleichterung des politischen Dialogs** und über die Rolle der Gemeinschaft in der breiteren internationalen und multilateralen Reaktion. Ferner gibt er Aufschluss über etwaige spezielle Maßnahmen, die die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen dem Handeln der Gemeinschaft und den auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag geplanten oder angenommenen Maßnahmen als erforderlich erachtet.

2. Die Kommission kann **innerhalb des im zweiten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Zeitraums von neun Monaten** ein Interimsprogramm **nach Artikel 4**

2. Die Kommission kann **Sondermaßnahmen beschließen, sofern die Wirksamkeit der Maßnahmen von einer raschen oder flexiblen Durchführung abhängt und falls die Aktion nicht innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen der im unten stehenden Artikel 23 genannten Verfahren durchgeführt werden kann. Die Kommission informiert den Rat und das Europäische Parlament vor der Annahme solcher Maßnahmen und unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig über die von ihr geplanten Sondermaßnahmen gemäß dieser Verordnung, einschließlich ihrer Ziele und finanziellen Auswirkungen. Die Kommission** berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und späteren Durchführung dieser Maßnahmen.

3. **So früh wie möglich nach Annahme der Sondermaßnahmen und auf jeden Fall alle sechs Monate danach berichtet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament und** gibt Aufschluss über die bisherige und die geplante Reaktion der Gemeinschaft, einschließlich des geplanten Beitrags aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft, über den Statuts bereits vorhandener **in Artikel 7** genannter Länder- oder Regionalstrategien **oder thematischer Strategien** und über die Rolle der Gemeinschaft in der breiteren internationalen und multilateralen Reaktion. Ferner gibt er Aufschluss über etwaige spezielle Maßnahmen, die die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen dem Handeln der Gemeinschaft und den auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag geplanten oder angenommenen Maßnahmen als erforderlich erachtet.

4. Die Kommission kann **nach Annahme der Sondermaßnahmen** ein Interimsprogramm annehmen, das auf den Sondermaßnahmen **im Hinblick auf die** Wiederaufnahme der

Absatz 3 annehmen, das auf den Sondermaßnahmen aufbaut **und den Weg zur** Wiederaufnahme der normalen Zusammenarbeit **ebnet**, sofern dies möglich ist.

In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in **Artikel 4 Absätze 2 oder 3** beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfelinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

3. Um den in Absatz 1 genannten Dialog zu erleichtern und die Wirksamkeit und Kontinuität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Sondermaßnahmen zu verbessern, kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, die zur Förderung einer engen Abstimmung ihrer eigenen Tätigkeit mit jener der Mitgliedstaaten sowohl auf Beschlussfassungsebene als auch vor Ort erforderlich sind. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein Informationsaustauschsystem.

normalen Zusammenarbeit aufbaut, sofern dies möglich ist. Die Kommission **nennt in ihrem Halbjahresbericht die Gründe, warum sie beschlossen hat, kein** Interimsprogramm **anstelle der** Sondermaßnahmen **anzunehmen**.

In den Fällen, in denen die Kommission auf eine der in **Artikel 3** beschriebenen Situationen hin ihre Länder- oder Regionalstrategie ad hoc überprüft hat, baut das Interimsprogramm auf dieser Strategie auf.

5. Innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfelinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss **und dem Europäischen Parlament** Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

6. Die Kommission kann ein Interimsprogramm annehmen, ohne zuvor Sondermaßnahmen ergriffen zu haben.

Begründung

Dieser Artikel bringt Klarheit in das Verfahren und die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen und Interimsprogramme annehmen kann. Die Anforderungen für eine angemessene Information des Rates und des Europäischen Parlaments wurden verschärft.

Änderungsantrag 10 Artikel 7 Absätze 1 und 2

1. **Nimmt die Kommission auf der Grundlage dieses Instruments regionale oder thematische Strategiepapiere nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b an, beträgt deren Geltungsdauer bis zu sieben Jahren,** um einen kohärenten Rahmen für die Koordinierung zwischen Geber und Partnerland zu schaffen.

2. Bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten Strategiepapiere sorgt die Kommission für die Kohärenz mit den Strategien und Maßnahmen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Länder- und **Regionalprogramme**. Zudem werden gegebenenfalls gemeinsame Konsultationen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen Gebern abgehalten, um die Komplementarität der Kooperationstätigkeit der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Andere Akteure können einbezogen werden, wo dies geboten erscheint.

1. **Maßnahmen gemäß dem oben genannten Artikel 2a (neu) werden im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durchgeführt.**

Mehrfjahresrichtprogramme umfassen Maßnahmen zur Behandlung langfristiger Probleme unter stabilen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit. Solche Programme stützen sich auf Strategiepapiere, deren Geltungsdauer vereinbar mit den im politischen Rahmen festgelegten Prioritäten ist, um einen kohärenten Rahmen für die Koordinierung zwischen Geber und Partnerland zu schaffen.

2. Bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten Strategiepapiere sorgt die Kommission für die Kohärenz mit den Strategien und Maßnahmen auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Länder- und **Regionalstrategien oder thematischen Strategien, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsinstrumente für Außenhilfe angenommen wurden.**

Zudem werden gegebenenfalls gemeinsame Konsultationen zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und anderen Gebern

abgehalten, um die Komplementarität der Kooperationstätigkeit der Gemeinschaft und jener der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Andere Akteure können einbezogen werden, wo dies geboten erscheint.

Die Strategiepapiere werden überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet; dies geschieht in der Regel nach Ablauf der ersten Hälfte ihrer Geltungsdauer.

Die Strategiepapiere werden überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet; dies geschieht in der Regel nach Ablauf der ersten Hälfte ihrer Geltungsdauer.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird die Programmplanung vereinfacht und der Inhalt der Mehrjahresrichtprogramme genauer festgelegt.

Änderungsantrag 11 Artikel 8 Absatz 1

1. **Die** Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren **überarbeitete** Fassungen **werden** im Einklang mit dem in **Artikel 25 Absatz 2** vorgesehenen Verfahren **angenommen**.

1. ***Vor der Annahme der*** Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren ***überarbeiteter*** Fassungen ***unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag. Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dessen Unterbreitung können das Europäische Parlament und der Rat ein Verfahren einleiten, um den Vorschlag im Einklang mit dem in Artikel 251 des Vertrags vorgesehenen Verfahren anzunehmen, zu ändern oder abzulehnen, falls die Auffassung besteht, dass der Vorschlag nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht.***

Die Kommission konsultiert das Europäische Parlament und den Rat vor der Annahme von Mehrjahresrichtprogrammen. Sie trägt den Ansichten der Legislativbehörde gebührend Rechnung und gibt im Jahresbericht gemäß Artikel 24 Aufschluss darüber, inwieweit sie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rates gefolgt ist.

Begründung

Der Juristische Dienst des Parlaments hat festgestellt, dass einige Beschlüsse, die der Kommission auf dem Wege des Komitologieverfahrens übertragen würden, Ermessenscharakter haben und politische Entscheidungen beinhalten, die das Vorrecht des Gesetzgebers sind. Tatsächlich sind wichtige „strategische Dokumente“ zur Programmplanung, in denen die politischen Prioritäten und die Mittelzuweisungen festgelegt werden, bei allen vier Instrumenten Akte von eindeutig politischem Charakter. Es kann deshalb argumentiert werden, dass wichtige Programmplanungsdokumente (z.B. Mehrjahresprogramme oder wichtige Strategiepapiere) – wenn die Ansicht vertreten wird, dass der Vorschlag nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht – vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß einer Regelung angenommen werden sollten, die den Geist und Buchstaben des Mitentscheidungsverfahrens widerspiegelt (Artikel 251).

Änderungsantrag 12 Artikel 27 a (neu)

Artikel 27a

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 30. Juni 2010 einen Bericht zur Beurteilung der Umsetzung dieser Verordnung gemeinsam mit einem Legislativvorschlag zur Einführung der notwendigen Änderungen.

Begründung

Diese „Überprüfungs“-Klausel sieht eine bessere Berichterstattung sowie die Möglichkeit vor, zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Änderungen zu dieser „Ermächtigungs“-verordnung einzuführen. Dies ist von besonderer Bedeutung angesichts der Tatsache, dass das neue Instrument einen umfassenden Anwendungsbereich hat, nicht getestet wurde und eine erhebliche Zahl aktueller Instrumente im Rahmen der Mitentscheidung ersetzt. Im Bericht Böge wird gefordert, dass die Finanzielle Vorausschau nur bis zum Jahr 2011 läuft. Das Datum der Überprüfung hängt vom Datum des endgültigen Ablaufens der Verordnung ab, das mit dem Ablaufdatum der neuen Finanziellen Vorausschau übereinstimmen sollte.

Änderungsantrag 13 Artikel 28

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2007.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2007 **bis zum Ende der**

***Finanziellen Vorausschau, die 2007
beginnen soll.***

Begründung

Alle Instrumente sollten ein Ablaufdatum enthalten, das mit dem Ende der nächsten Finanziellen Vorausschau übereinstimmen sollte, das für 2013 vorgesehen ist. Im Bericht Böge wird jedoch gefordert, dass die Finanzielle Vorausschau nur bis zum Jahr 2011 läuft.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD)
Federführender Ausschuss	AFET
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 11.1.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	David Martin 18.11.2004
Prüfung im Ausschuss	12.7.2005 13.9.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	11.10.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Pierre Audy, Enrique Barón Crespo, Jean-Louis Bourlanges, Nigel Farage, Béla Glattfelder, Jacky Henin, Alain Lipietz, Erika Mann, Helmuth Markov, David Martin, Javier Moreno Sánchez, Georgios Papastamkos, Tokia Saïfi, Peter Šťastný, Johan Van Hecke, Zbigniew Zaleski.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Panagiotis Beglitis, Danutė Budreikaitė, Elisa Ferreira, Filip Andrzej Kaczmarek, Jörg Leichtfried, Antolín Sánchez Presedo, Mauro Zani.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Syed Kamall.

25.10.2005

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
(KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Antonis Samaras

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Der Vorschlag stützt sich sowohl auf Artikel 308 des EG-Vertrags als auch auf Artikel 203 des Euratom-Vertrags (um die die nukleare Sicherheit betreffenden Komponenten des Vorschlags abzudecken). Nach Stellungnahmen der Juristischen Dienste wurde im Rahmen der noch andauernden Diskussionen zwischen dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Präsidentschaft vereinbart, dass die Mitentscheidung Anwendung finden soll. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Gegenzug einige Elemente, die die Friedenseinsätze und Aspekte der Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffen, aus dem Vorschlag „herausgenommen“ werden.
2. Obwohl es nicht Aufgabe des Haushaltsausschusses ist, auf diese Frage im Detail einzugehen, möchte der Verfasser der Stellungnahme dennoch betonen, dass alle Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Rahmen des „ersten Pfeilers“ beibehalten werden sollten. Das Instrument für Stabilität muss daher Maßnahmen umfassen, die im Rahmen von Artikel 179 und Artikel 181 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden sollten, sowie bestimmte Maßnahmen, die unter Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen. Es geht keinesfalls an, dass der Rat glaubt, alle diese oder einige dieser Tätigkeiten der GASP einverleiben zu können und dann darauf zu bauen, dass das Parlament „automatisch“ höheren Mitteln für die GASP zustimmt, ohne jedoch deren Politiken beeinflussen zu können.
3. Der Berichterstatter fordert ferner nachdrücklich, dass sämtliche Änderungen des Anwendungsbereichs der Verordnung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag mit einem klaren Hinweis auf die finanziellen Folgen der jeweiligen Änderung sowie mit einem Vorschlag für einen revidierten Finanzrahmen versehen werden. Der Berichterstatter hat in den Verordnungstext einen Finanzrahmen für die gesamte

Laufzeit der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen, da ein solcher Finanzrahmen in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 für nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassene Rechtsakte so vorgesehen ist. Der Betrag befindet sich im Einklang mit dem Votum des Plenums und des nichtständigen Ausschusses.

4. Ziel der Verordnung ist die Bereitstellung finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe zur Verfolgung von drei getrennten Zielsetzungen:
 - Reaktion in Krisenfällen und bei Bedrohung von Menschenrechten und Demokratie,
 - Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit der Bürger beeinträchtigen,
 - Schutz vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.
5. Ziel des Vorschlags muss es sein, die Komplementarität mit den „politikgesteuerten“ Instrumenten, dem Heranführungsinstrument, dem Nachbarschaftsinstrument und dem Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, sicherzustellen. Es sollte eine gemeinsame Planung auf der Grundlage von Länder- oder Regionalstrategien und der Zusammenführung der eigentlichen politischen Instrumente und der Mehrwertelemente des Stabilitätsinstruments geben. Die Gewährleistung einer erhöhten Transparenz, um Überschneidungen zu vermeiden und die Effizienz der in Erwägung gezogenen Maßnahmen zu verbessern, sollte ebenfalls gegeben sein.
6. Der Verfasser schlägt ein Verfahren vor, wonach die mehrjährigen Strategiepapiere dem Parlament vorgelegt werden und auch indikative Finanzzuweisungen enthalten müssen. Dies würde das Parlament in die Lage versetzen, weiterhin Einfluss auf wichtige strategische Aspekte der Außenpolitik zu nehmen, gleichzeitig aber auch dem Erfordernis eines flexibleren Eingreifens entsprochen, ohne dass ein volles Mitentscheidungsverfahren durchlaufen werden muss, um die ganze Verordnung zu ändern (was in der Regel 1,5 Jahr dauert). Durch die Vorlage der indikativen Finanzzuweisungen werden die Haushaltsbefugnissen des Parlaments nicht berührt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Änderungsantrag 1
Ziffer 1a (neu)

1a. betont, dass die im Legislativvorschlag für den Zeitraum nach 2006 enthaltenen Mittelansätze von dem Beschluss über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängig sind;

Änderungsantrag 2
Ziffer 1b (neu)

1b. fordert die Kommission auf, nach der Annahme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung des finanziellen Referenzbetrags des Programms vorzulegen;

Begründung

Der finanzielle Referenzbetrag kann nicht endgültig festgelegt werden, solange die Finanzielle Vorausschau nicht angenommen ist. Nach ihrer Annahme sollte die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um den Referenzbetrag in Übereinstimmung mit der Obergrenze der Finanziellen Vorausschau festzulegen.

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 3 Titel	
VERORDNUNG DES RATES zur Schaffung eines Instruments für Stabilität	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

Begründung

Aufgrund eines vom Europäischen Parlaments bei dem legislativen Trilog vom 4. April 2005 gestellten Antrags hat sich der Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme seines Juristischen Dienstes am 4. Mai 2005 damit einverstanden erklärt, dass die korrekte Rechtsgrundlage die der Mitentscheidung ist.

Änderungsantrag 4
Bezugsvermerk 1

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 308**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die Artikel 179 und 181a**,

Begründung

Siehe Änderungsantrag 3.

Änderungsantrag 5
Bezugsvermerk 2

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags

Begründung

Siehe Änderungsantrag 3.

Änderungsantrag 6
Erwägung 4

(4) **Der Europäische Rat hat die Union** dazu verpflichtet, effektiv an der Verhütung gewalttätiger Konflikte und am Krisenmanagement mitzuwirken. In dem EU-Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte wird das politische Engagement für die Konfliktverhütung als eines der Hauptziele der EU-Außenbeziehungen hervorgehoben. Die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente können maßgeblich zur Erreichung dieses Ziels und zur Entwicklung der Union als Global Player beitragen.

(4) **Die Europäische Union** ist dazu verpflichtet, effektiv an der Verhütung gewalttätiger Konflikte und am Krisenmanagement mitzuwirken. In dem EU-Programm zur Verhütung gewalttätiger Konflikte wird das politische Engagement für die Konfliktverhütung als eines der Hauptziele der EU-Außenbeziehungen hervorgehoben. Die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente können maßgeblich zur Erreichung dieses Ziels und zur Entwicklung der Union als Global Player beitragen.

Begründung

Für einen nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakt geeignete Formulierung.

Änderungsantrag 7
Erwägung 15

(15) Die Durchführung von

(15) Die Durchführung von

Hilfeprogrammen in Zeiten der Krise und politischen Instabilität erfordert besondere Maßnahmen, um eine flexible Beschlussfassung und Mittelzuteilung zu gewährleisten, sowie intensivere Maßnahmen, um die Kohärenz mit bilateraler Hilfe sicherzustellen und Mechanismen zum Bündeln von Gebermitteln einschließlich der Übertragung behördlicher Aufgaben im Rahmen einer indirekten zentralen Verwaltung.

Hilfeprogrammen in Zeiten der Krise und politischen Instabilität erfordert besondere Maßnahmen, um eine flexible **und transparente** Beschlussfassung und Mittelzuteilung zu gewährleisten, sowie intensivere Maßnahmen, um die Kohärenz mit bilateraler Hilfe sicherzustellen und Mechanismen zum Bündeln von Gebermitteln einschließlich der Übertragung behördlicher Aufgaben im Rahmen einer indirekten zentralen Verwaltung.

Begründung

Besonders wichtig, da Maßnahmen in diesem Bereich möglicherweise aus unterschiedlichen Quellen finanziert und parallel zu anderen Instrumenten durchgeführt werden.

Änderungsantrag 8 Erwägung 21

(21) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angenommen werden. Die Strategiepapiere betreffend langfristige Hilfe sollten den Verwaltungsausschüssen unterbreitet werden. Wenn bei der Planung und Durchführung des Programms besondere Flexibilität geboten ist, sollten die beratenden Ausschüsse konsultiert werden.

(21) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angenommen werden. Die Strategiepapiere betreffend langfristige Hilfe sollten den Verwaltungsausschüssen unterbreitet werden. **Die vom Europäischen Parlament nach dem Verfahren des Artikels 24a abgegebene Bewertung sollte in angemessener Weise berücksichtigt werden.** Wenn bei der Planung und Durchführung des Programms besondere Flexibilität geboten ist, sollten die beratenden Ausschüsse konsultiert werden.

Begründung

Das Parlament muss unbedingt auch an den Strategiepapieren beteiligt werden, da die vorgeschlagene Verordnung allgemeiner Natur ist. Im Rahmen eines nach dem Mitentscheidungsverfahren geschaffenen Instruments ist es politisch irrational, dass die „Strategie“ einzig und allein vom Rat beschlossen wird. Daher wird ein Verfahren, das mit

den bestehenden Rechts-, Haushalts- und Komitologiebestimmungen vereinbar ist, als erforderlich erachtet. Es sollte ebenfalls gewährleistet werden, dass es keine starre Überregulierung gibt, da wir in der Lage sein sollten, auf die wechselnden Erfordernisse im internationalen Bereich zu reagieren.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Unterabsatz 1 a (neu)

Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der anderen außenpolitischen Instrumente zu schaffen, sowie für Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen dieser Instrumente. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass Überschneidungen vermieden werden und dass bei der Finanzierung der Maßnahmen die Transparenz zwischen den Maßnahmen und Instrumenten gewährleistet ist.

Begründung

Wann immer die politikgesteuerten Instrumente die Bildung von Grauzonen oder Überschneidungen zwischen diesen Instrumenten nicht vermeiden können, soll das Instrument für Stabilität auch zum Einsatz kommen

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 2

2. Sondermaßnahmen werden in Krisensituationen oder in Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei drohender Gefahr für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere von ihrer raschen und flexiblen Durchführung abhängt. Die Kommission kann auch Sondermaßnahmen ergreifen, die die vom Rat auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ergriffenen Maßnahmen flankieren.

2. Sondermaßnahmen werden in Krisensituationen oder in Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei drohender Gefahr für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen, in denen die Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere von ihrer raschen und flexiblen Durchführung abhängt. Die Kommission kann auch Sondermaßnahmen ergreifen, die die vom Rat auf der Grundlage des Titels V EU-Vertrag über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ergriffenen Maßnahmen flankieren. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden über die Sondermaßnahmen***

einschließlich der Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel regelmäßig unterrichtet.

Begründung

Für die Haushaltsbehörde von Bedeutung.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b

b) auf die Länder-, regionalen oder thematischen Strategien, die auf der Grundlage der Verordnungen *des Rates* zur Schaffung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Integrierten Heranführungsinstruments und des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments angenommen wurden.

b) auf die Länder-, regionalen oder thematischen Strategien, die auf der Grundlage der Verordnungen zur Schaffung des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Integrierten Heranführungsinstruments und des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments angenommen wurden.

Begründung

Nicht alle Verordnungen sind Verordnungen des Rates.

Änderungsantrag 12
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Sondermaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU. Ergreift die Kommission Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2, unterrichtet sie den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen sowie über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

1. Die Kommission führt einen ständigen Dialog mit *dem Europäischen Parlament und* dem Rat über ihre Planung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Sondermaßnahmen. Sie berücksichtigt den vom Rat verfolgten Ansatz bei ihrer Planung und der späteren Durchführung dieser Maßnahmen im Interesse der Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der EU. Ergreift die Kommission Sondermaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 2, unterrichtet sie *das Europäische Parlament und* den Rat unverzüglich über die Art und die Ziele dieser Maßnahmen sowie über die Höhe der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

Begründung

Die Legislativ- und Haushaltsbehörde sollte auf dem Laufenden gehalten werden.

Änderungsantrag 13 Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3

Innerhalb von **zwei Jahren** nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfelinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem **in Artikel 25 vorgesehenen Ausschuss** Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

Innerhalb von **18 Monaten** nach der Annahme eines Interimsprogramms prüft die Kommission, ob die Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Finanzierungen auf der Grundlage dieser Verordnung weiterhin rechtfertigen. Dabei prüft sie insbesondere, ob der Hilfebedarf des Landes inzwischen angemessen in dem Politikrahmen für die Bereitstellung von Hilfe auf der Grundlage der anderen Außenhilfelinstrumente der Gemeinschaft gedeckt werden kann. Die Kommission erstattet dem **Europäischen Parlament und dem Rat** Bericht über ihre Schlussfolgerungen.

Begründung

Die Legislativ- und Haushaltsbehörde muss darüber informiert sein, warum bestimmte Maßnahmen im Rahmen eines bestimmten Instruments finanziert werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte der Übergang von den vorübergehenden Maßnahmen (Interimsprogramme) auf die regulären Programme erleichtert werden.

Änderungsantrag 14 Artikel 8 Absatz 1

1. Die Strategiepapier und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren überarbeitete Fassungen werden im Einklang mit dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren angenommen.

1. Die Strategiepapier und Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 7 und gegebenenfalls deren überarbeitete Fassungen werden im Einklang mit dem in Artikel 25 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren angenommen. **Die nach dem Verfahren des Artikels 24a abgegebene Bewertung wird in angemessener Weise berücksichtigt.**

Begründung

Das Parlament muss unbedingt auch auf die Strategiepapier Einfluss nehmen können, da die

vorgeschlagene Verordnung allgemeiner Natur ist. Es wäre ein gravierender Fehler, wenn die „Strategie“ im Rahmen eines nach dem Mitentscheidungsverfahren geschaffenen Instruments einzig und allein vom Rat beschlossen würde. Daher wird ein Verfahren, das mit den bestehenden Rechts-, Haushalts- und Komitologiebestimmungen vereinbar ist, als erforderlich erachtet. Es sollte ebenfalls gewährleistet werden, dass es keine starre Überregulierung gibt, da wir in der Lage sein sollten, auf die wechselnden Erfordernisse im internationalen Bereich zu reagieren.

Änderungsantrag 15
Artikel 16 Absatz 3

3. Im Falle der dezentralen Verwaltung kann die Kommission beschließen, auf die vom Partnerland bzw. der Partnerregion angewandten Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen zurückzugreifen.

3. Im Falle der dezentralen Verwaltung kann die Kommission beschließen, auf die vom Partnerland bzw. der Partnerregion angewandten Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen zurückzugreifen, ***nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sie die Grundprinzipien der Haushaltsordnung einhalten.***

Begründung

Eine Klarstellung im Zusammenhang mit dem Erfordernis von mehr Transparenz, Nichtdiskriminierung und einer Vermeidung von Interessenkonflikten.

Änderungsantrag 16
Artikel 24a (neu)

Artikel 24a

Die Kommission legt für jedes außenpolitische Instrument spätestens zum 30. September des Jahres n-2 ein mehrjähriges Strategiepapier vor, das auch ein besonderes Kapitel mit einem indikativen mehrjährigen Finanzrahmen enthält. Dieses Papier erstreckt sich in der Regel auf drei Jahre. Das Europäische Parlament gibt im Jahr n-1 nach Annahme seiner Entschließung zur Jährlichen Strategieplanung (JSP) für das Jahr n seine Bewertung zu den einzelnen Strategiepapieren und ihren indikativen Finanzrahmen ab. Dieses Verfahren lässt

die Haushaltsbefugnisse des Parlaments unberührt, und es soll für Kohärenz bei der Festlegung der politischen Prioritäten und ihre Berücksichtigung auf der Haushaltsebene sorgen.

Vor der Annahme von Strategiepapieren und Mehrjahresprogrammen gemäß Artikel 7 und vor deren Überprüfung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den entsprechenden Textentwurf. Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Unterbreitung des Textentwurfs kann jedes Organ entweder Änderungen vorschlagen, wenn es der Ansicht ist, dass der Textentwurf nicht den Zielsetzungen der Legislativbehörde entspricht, oder sich der Annahme dieses Textes widersetzen und gegebenenfalls die Kommission auffordern, einen Vorschlag für einen nach Artikel 251 EG-Vertrag zu erlassenden Rechtsakt zu unterbreiten.

Begründung

Das Parlament muss unbedingt auch auf die Strategiepapiere Einfluss nehmen können, da die vorgeschlagene Verordnung allgemeiner Natur ist. Es wäre ein gravierender Fehler, wenn die „Strategie“ im Rahmen eines nach dem Mitentscheidungsverfahren geschaffenen Instruments einzig und allein vom Rat beschlossen würde. Daher wird ein Verfahren, das mit den bestehenden Rechts-, Haushalts- und Komitologiebestimmungen vereinbar ist, als erforderlich erachtet. Es sollte ebenfalls gewährleistet werden, dass es keine starre Überregulierung gibt, da wir in der Lage sein sollten, auf die wechselnden Erfordernisse im internationalen Bereich zu reagieren.

Grundsätzlich könnte das EP darauf bestehen, dass das Legislativverfahren des Artikels 251 für die Annahme der Strategiepapiere beibehalten wird. Um jedoch der Kommission ein gewisses Maß an Flexibilität zu gewähren, wird ein Verfahren vorgeschlagen, bei dem im Rahmen des Ausschuswesens über die Strategiepapiere entschieden werden kann, sofern keines der Organe Einwände erhebt. Dies würde bedeuten, dass das Legislativverfahren nur dann zu befolgen wäre, wenn die Textentwürfe der Kommission bei der Legislativbehörde auf heftigen Widerstand stoßen.

Anderungsantrag 17
Artikel 25a (neu)

Artikel 25a

Finanzieller Referenzbetrag

1. Der indikative Finanzrahmen für die Durchführung dieses Instruments wird für einen mit dem 1. Januar 2007 beginnenden Zeitraum von sieben Jahren auf 4 455 Millionen EUR festgesetzt.

2. Wird der Anwendungsbereich dieses Instruments geändert, legt die Kommission einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung des finanziellen Referenzbetrags vor.

Begründung

Der Referenzbetrag entspricht der Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments (Bericht Böge). Er entspricht ebenfalls dem Finanzbogen der Kommission für dieses Programm (zu den jeweiligen Preisen). Außerdem kann der Referenzbetrag für den Finanzrahmen nicht festgelegt werden, solange kein Beschluss über die Finanzielle Vorausschau gefasst wurde. Nachdem ein Beschluss hierüber erfolgt ist, unterbreitet die Kommission erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag, um den Referenzbetrag in Übereinstimmung mit der entsprechenden Obergrenze der Finanziellen Vorausschau (siehe Änderungsantrag zur legislativen Entschließung) festzulegen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0630 – C6-0251/2004 – 2004/0223(COD))
Federführender Ausschuss	AFET
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 11.1.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Antonis Samaras 31.1.2005
Prüfung im Ausschuss	20.4.2005 14.9.2005 11.10.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	11.10.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 39 Nein-Stimmen: Enthaltungen:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Simon Busuttil, Paulo Casaca, Valdis Dombrovskis, Bárbara Dührkop Dührkop, James Elles, Hynek Fajmon, Szabolcs Fazakas, Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Dariusz Maciej Grabowski, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Catherine Guy-Quint, Ville Itälä, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Mario Mauro, Jan Mulder, Gérard Onesta, Giovanni Pittella, Antonis Samaras, Anders Samuelsen, Esko Seppänen, Nina Škottová, László Surján, Helga Trüpel, Yannick Vaugrenard, Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Hans-Peter Martin, Jean-Claude Martinez, Peter Šťastný
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität			
Bezugsdokumente	KOM(2004)0630 – C6–0251/2004 – 2004/0223(COD)			
Datum der Konsultation des EP	17.12.2004 - 20.5.2005			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 11.1.2005			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	DEVE 11.1.2005 LIBE 11.1.2005	INTA 11.1.2005 JURI 11.1.2005	BUDG 11.1.2005	ITRE 11.1.2005
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 27.1.2005	LIBE 21.2.2005		
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	Ja 13.1.2005			
Im Bericht enthaltene(r) Entschließungsantrag/Entschließungsanträge	–			
Berichterstatlerin Datum der Benennung	Angelika Beer 2.12.2004			
Prüfung im Ausschuss	11.10.2005	22.11.2005	25.1.2006	
Datum der Annahme	25.4.2006			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 46 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, André Brie, Elmar Brok, Simon Coveney, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Camiel Eurlings, Maciej Marian Giertych, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Toomas Hendrik Ilves, Ioannis Kasoulides, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Michel Rocard, Raúl Romeva i Rueda, Libor Rouček, György Schöpflin, Gitte Seeberg, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Charles Tannock, Inese Vaidere, Ari Vatanen, Karl von Wogau, Luis Yañez-Barnuevo García			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Laima Liucija Andrikiienė, Árpád Duka-Zólyomi, Glyn Ford, Milan Horáček, Tunne Kelam, Jaromír Kohlíček, Janusz Onyszkiewicz, Rihards Pīks, Aloyzas Sakalas			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)				
Datum der Einreichung	2.5.2006			
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)				